



**Kinderschutzkonzept des
Waldorfkindergartens
Feengarten
Brühlstraße 50
66763 Dillingen-Pachten**

Stand Oktober 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Unsere Leitgedanken	4
1.1	Verantwortungsgemeinschaft	4
1.2	Unser Bild vom Kind	5
2	Eckpfeiler des Kinderschutzkonzeptes	6
2.1	Kinderrechte	6
2.2	Gesetzliche Grundlagen	7
2.3	Kindliche Grundbedürfnisse	9
3	Prävention	9
3.1	Kindeswohl, ein Aspekt der Präventionsarbeit	10
3.2	Teamarbeit und Personalentwicklung	10
3.2.1	Kollegialer Umgang im Team	10
3.2.2	Schutzvertrag/ Verhaltenskodex	11
3.2.3	Selbstreflexion und Entwicklung der Mitarbeiter/innen	16
3.2.4	Neue Mitarbeiter/innen	16
3.3	Beteiligung / Partizipation	16
3.3.1	Partizipation aus rechtlicher Sicht	16
3.3.2	Partizipation aus pädagogischer Sicht	17
3.3.3	Partizipation aus präventiver Sicht in Bezug auf Kinderschutz.....	17
3.3.4	Beteiligung der Erziehungsberechtigten.....	18
3.4	Unser Umgang mit Beschwerden	20
3.4.1	Beschwerdekultur in unserer Einrichtung	20
3.5	Sexualpädagogisches Konzept	21
3.5.1	Gesetzlicher und rechtlicher Rahmen.....	21
3.5.2	Eckpunkte der psychosexuellen Entwicklung bis zum 6. Lebensjahr	21
3.5.3	Professionelle Haltung und fachlicher Umgang mit kindlicher Sexualität.....	24
3.5.4	Elternarbeit im Bezug zum sexualpädagogischen Konzept	28
3.5.5	Geschlechter bewusste Pädagogik und Genderperspektiven	29
4	Intervention und Krisenmanagement	32
4.1	Kindeswohlgefährdung	32
4.2	Umgang mit Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	33
4.2.1	Machtmissbrauch, (sexuelle) Gewalt und Übergriffe durch Mitarbeiter/innen	33
4.2.2	Ampel Modell zur Einordnung von Mitarbeiterverhalten gegenüber den Kindern	34
4.2.3	Notfallplanung	34



4.2.4	Allgemeine Regeln für das Verfahren	35
4.2.5	Notfallplan bei Vermutung von Machtmissbrauch innerhalb der Einrichtung	36
4.2.6	Die Aufarbeitung mit dem betroffenen Kind und der Kindergruppe	37
4.2.7	Die Aufarbeitung mit den Eltern	37
4.2.8	Rehabilitation des/der Mitarbeiter/s/in bei Auflösung des Verdachtes	37
4.3	Sexuelle Übergriffe unter Kindern	38
4.3.1	Was ist ein sexueller Übergriff unter Kindern bzw. was kennzeichnet ihn?	38
4.3.2	Umgang mit sex. Übergriffen unter Kindern in unserer Einrichtung.....	39
4.3.3	Handlungsraster	40
4.3.4	Weitere Schritte	41
4.3.5	Aufarbeitung	41
4.4	Umgang mit Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung gemäß SGB VIII § 8a	41
4.4.1	Auszug SGB VIII §8a Absatz 4	41
4.4.2	Wahrnehmung unseres Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII	42
4.4.3	Risikoabschätzung bei Verdacht	42
4.4.4	Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII, §8a	45
4.5	Netzwerk und Kooperation	47
5	Quellenverzeichnis (wird noch ergänzt)	48



1 Unsere Leitgedanken

Kinder sind von unserem Wohlwollen und unserem Schutz abhängig. Sie können noch nicht für sich selbst sorgen oder sich gegen Unrecht und Gewalt wehren. Sie können uns aber zeigen und signalisieren, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Nur wenn wir unsere Ohren und Augen ihnen gegenüber öffnen und es zulassen, kommen Beschwerden, Wünsche und Kritik bei uns Erwachsenen auch an. Außerdem ist es wichtig, dass wir Erwachsenen ein möglichst sicheres Umfeld schaffen. In unserer Einrichtung wollen wir, dass Kinder gut aufgehoben und sicher sind und das bekommen, was sie brauchen. Wenn aber trotz aller guten Anliegen und trotz professioneller Präventionsarbeit Dinge geschehen, die das Kindeswohl gefährden können, ist ein guter Notfallplan unabdingbar. Es ist wichtig, dass schnell und möglichst von jeder verantwortlichen erwachsenen Person das Richtige getan wird, um das Leid abzuwenden und nicht zu vergrößern. Darum haben wir uns als Team auf den Weg gemacht und mit viel Engagement und Aufwand unser Kinderschutzkonzept erarbeitet, das nicht den Anspruch hat, eine endgültige Fassung zu verkörpern, sondern immer wieder erneuert, erweitert und überdacht wird. Dies geschieht, indem das Kinderschutzkonzept in der Praxis gelebt wird und regelmäßig Thema im Austausch mit allen Beteiligten ist. Durch stetige Reflexion, Evaluation und der daraus resultierenden Notwendigkeit von Veränderungen, optimieren wir unser Kinderschutzkonzept und passen es immer wieder an.

1.1 Verantwortungsgemeinschaft

Damit die Kinder in unserer Einrichtung den Schutzraum haben, den sie brauchen sind wir als Erwachsene in der Verantwortung, diesen zu gewährleisten und zu wahren. Dazu gehört, dass der Schutz und die Sicherheit der Kinder bei allen Entscheidungen an oberster Stelle stehen. Die erwachsenen Personen, die dieser Verantwortungsgemeinschaft angehören, sind:

Entscheidungs- und Verantwortungsträger innerhalb der Einrichtung:

- der Elternverein als Trägerschaft insbesondere die drei gewählten Vorstandsmitglieder
- die Eltern
- die Leitung der Einrichtung
- der/die Kinderschutzbeauftragte
- jede/r Mitarbeiter/in, der/die in diesem Haus mit den Kindern interagiert
- auch Praktikanten und Auszubildende

Aufsichtsbehörde und Wächteramt

- das Landesjugendamt erteilt die Betriebserlaubnis, gibt Standards vor, hat die Aufgabe, die Einrichtung zum Thema Kinderschutz fachlich zu beraten und zu informieren (§ 8b SGB VIII) und fordert ggfs. Meldung nach § 47 Meldepflicht SGB VIII Abs. 1 und 2
- das Kreisjugendamt trifft Vereinbarungen mit dem Träger und fordert ggfs. Meldung nach § 8a SGB VIII



Kooperationspartner

- Im Bedarfsfall hat die Einrichtung die Möglichkeit und ggfs. auch die Pflicht, sich bei der Umsetzung des Kinderschutzes und bei der Einschätzung einer Gefahrensituation Hilfe und Rat bei fachlich ausgebildeten Personen zu holen:
 - Die insoweit erfahrene Fachkraft
 - Beratungsstellen öffentlicher sozialer Träger
- Andere Partner, die z.B. bei Aktivitäten und Angeboten mit ins Boot genommen werden.

1.2 Unser Bild vom Kind

Um eine gute Arbeit in Sachen Kinderschutz zu gewährleisten, ist für alle, die mit den Kindern arbeiten die innere Haltung von hoher Bedeutsamkeit. Da wir in unserer Pädagogik auch dem anthroposophischen Menschenbild folgen, hat dieses in der Erarbeitungsphase mitgewirkt und seinen Ausdruck gefunden.

Wie betrachten wir das Wesen des Kindes?

Für uns sind Kinder zunächst ein Teil einer Familie, die ihre eigene individuelle Struktur hat. Diesem System Familie begegnen wir täglich wertschätzend, aufmerksam, achtsam und sehen uns als partnerschaftliche Unterstützer im Kontext der Erziehungsarbeit.

Alle Kinder sind gleichwertig mit allen Menschen. Weder Herkunft, Alter noch sonstige Merkmale können zu unterschiedlicher Wertigkeit führen. Daher sind Kinder Personen, die über eigene Rechte verfügen (siehe 2.1 Kinderrechte)

Jedes Kind ist individuell und trägt seine speziellen Eigenheiten in sich. Auf seine ganz eigene Art erobert es sich seine Welt. Dies zeigt sich in aller Wahrhaftigkeit und in unverhohlener Gegenwärtigkeit.

Kinder (im Alter von 0 -7) sind Sinneswesen. Sie erfahren ihre Umwelt über ihre Sinne und reagieren darauf mit ihren Gefühlen in unterschiedlicher Ausdrucksweise. Indem sie andere Menschen nachahmen, eignen sie sich Fertigkeiten, Verhalten und Wissen an und verarbeiten ihre Erlebnisse.

Was brauchen Kinder von uns Erziehern/-innen bzw. Mitarbeitern/-innen im Kindergarten- und Krippenalltag?

*„Das Kind in Ehrfurcht empfangen, in Liebe erziehen und in Freiheit entlassen.“
(Rudolf Steiner)*

Die tägliche Arbeit mit den Kindern ist eine Herausforderung, der wir uns gerne und mit Herzblut stellen, indem wir die Kinder wertschätzend und wohlwollend wahrnehmen und uns darauf konzentrieren, sie und ihre Bedürfnisse zu erkennen. Wir begegnen ihnen in unserer Echtheit mit Respekt und Achtsamkeit. In der Bewusstheit, als Vorbild wahrgenommen zu werden, geben wir ihnen Orientierung und Sicherheit, Stärkung und Schutz. Kinder brauchen von uns Vertrauen und das Zutrauen, um sich an neue Dinge heranzuwagen oder Herausforderungen zu bewältigen.

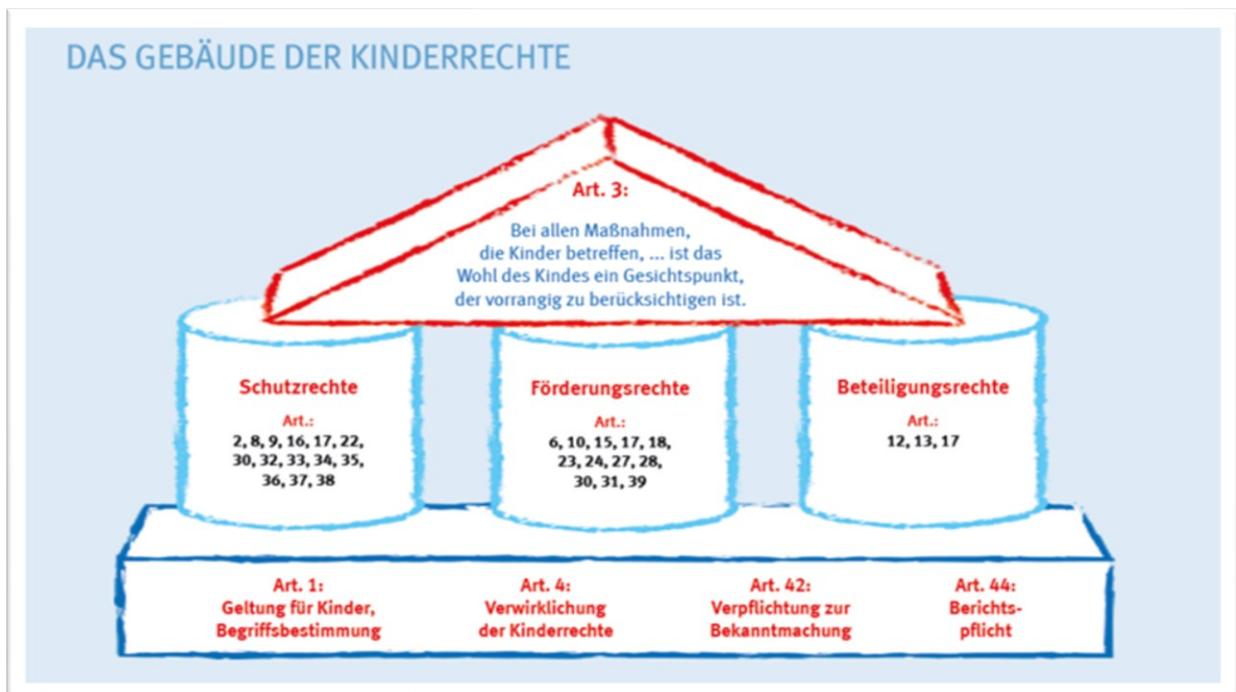


2 Eckpfeiler des Kinderschutzkonzeptes

Die Eckpfeiler bestehen aus den Kinderrechten, den gesetzlichen Grundlagen und den kindlichen Grundbedürfnissen

2.1 Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit. Es ist daher auch Grundlage für Vorgaben und Standards in Kinderschutzkonzepten aller Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten. Da „das Gebäude der Kinderrechte“ einen guten Gesamtüberblick und übersichtliche Einteilung bietet, führen wir dieses zur Veranschaulichung hier auf. Texte und Wortlaut der Kinderrechtskonvention können im Internet unter folgender URL gefunden werden: <https://www.kinderrechte.de/>



Quelle: Deutsches Kinderhilfswerk, Kinderrechte in Deutschland: Das Gebäude der Kinderrechte o. J., URL: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/>, (Stand 22.07.2020)

Wir haben die Kinderrechte für uns erarbeitet und herausgefiltert, welche Kinderrechte unter der obigen Einteilung für die Arbeit in unserer Einrichtung Relevanz haben:

Schutzrechte

Art. 2 – Diskriminierungsverbot

Art. 3 – Vorrangigkeit des Kindeswohls

Art. 5 – Respektierung des Elternrechts

Art. 6 – Recht auf Leben

Art. 16 – Schutz der Privatsphäre und der Ehre

Art. 19 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung



Art. 31 – Recht auf Freizeit, Kultur und Erholung

Art. 34 – Schutz vor sexuellen Missbrauch

Förderungsrechte

Art. 17 – Zugang zu Medien

Art. 28 – Recht auf Bildung

Art. 29 – Recht auf Bildungsziele in Einrichtungen

Art. 31 – Recht auf Freizeit, Kultur und Erholung

Beteiligungsrechte

Art. 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens

Art. 13 – Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit

Art. 14 – Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

2.2 Gesetzliche Grundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland ist seit 2012 das **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** in Kraft getreten. Es stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen engagieren. Zudem dient es als Artikelgesetz dazu, Novellierungen des SGB VIII festzulegen. Wir stehen als Einrichtung in der Verpflichtung diese Gesetze einzuhalten und somit das Kindeswohl zu gewährleisten. Dies unterliegt Vorgaben und Standards, die vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe an uns als Einrichtung herangetragen bzw. auferlegt werden. Nachzulesen ist das BKisSchG unter folgendem Link im Internet:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl111s2975.pdf

Weitere Gesetze, die die Rechte der Kinder stärken:

Gesetzbuch und Paragraphen	Inhalt
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab der Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen



§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs. 6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis / Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz / § 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen / Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses / Anspruch auf frühkindliche Bildung

Relevante Gesetzesgrundlagen für die Institution in Bezug auf den Schutz des Kindeswohls

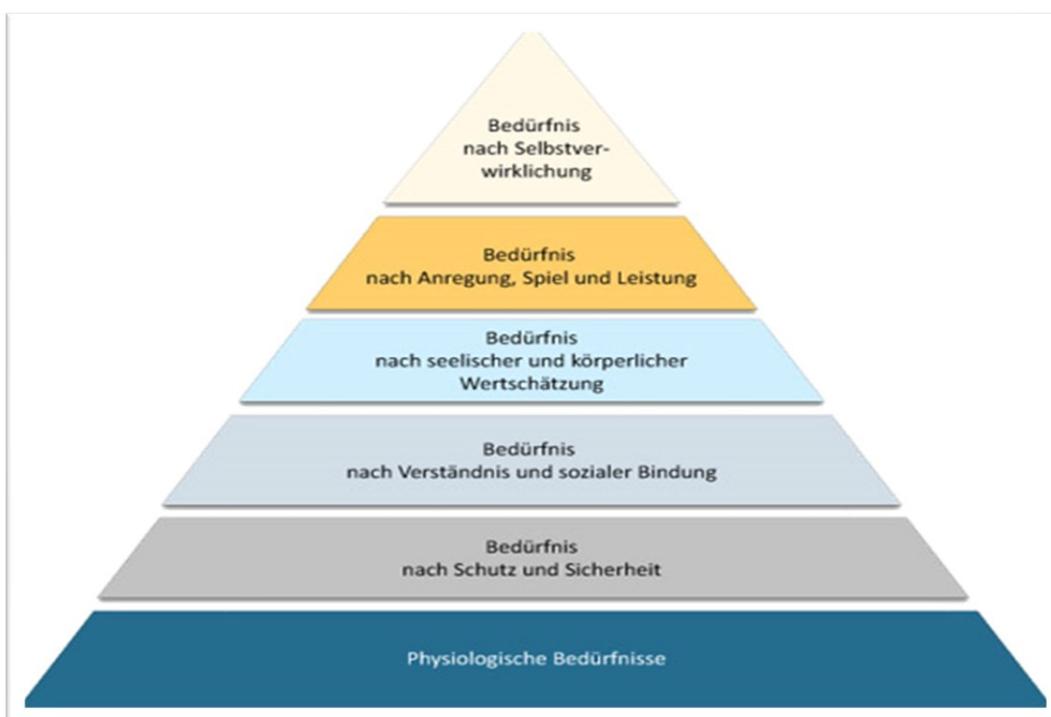
Gesetzbuch und Paragraphen	Inhalt
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie päd. Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz (Konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität).
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können.
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.



Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§8b/§42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.
--	---

2.3 Kindliche Grundbedürfnisse

Werden kindliche Grundbedürfnisse regelmäßig und ausreichend erfüllt, so ist dies bereits ein wichtiger Schritt zum Erhalt des Kindeswohls. Dies ist ein weiterer Aspekt in der Gewährleistung eines soliden Kinderschutzes, der unser Denken und Handeln im Kindergarten- und Stubenalltag leitet. Dabei ist uns bewusst; werden langfristig bzw. in bestimmtem Ausmaß die Bedürfnisse nicht erfüllt, so hat dies psychologische und/oder – physiologische Folgen, die einerseits negative Auswirkungen auf das Kindeswohl haben, und andererseits langfristige Schäden nach sich ziehen können. Die kindlichen Grundbedürfnisse sind hier nach der Maslowschen Bedürfnis-Pyramide dargestellt.



(Bedürfnispyramide | © Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.)

3 Prävention

Um eine gute Präventionsarbeit im Thema Kinderschutz zu gewährleisten, gilt es für alle Verantwortungsträger unserer Kindertageseinrichtung (siehe Kapitel 1.1), sämtliche Aspekte in den Blick zu nehmen, die Gefährdungen zuvorkommen und vorbeugen können. Das Ziel ist ein Umfeld zu konzipieren, das die Kinder sowohl schützen als auch stärken kann.

Folgende Inhalte unserer täglichen Arbeit sind bedeutende Faktoren, die zu einer gelingenden Prävention im Kinderschutz beitragen:



- Teamarbeit und Personalentwicklung
- Verhaltenskodex
- Beteiligung /Partizipation der Kinder und Eltern
- Umgang mit Beschwerden der Kinder und Eltern
- Sexualpädagogisches Konzept

3.1 Kindeswohl, ein Aspekt der Präventionsarbeit

In unserer Einrichtung soll das Kindeswohl gewährleistet sein. Der Begriff Kindeswohl kann jedoch sehr unterschiedlich betrachtet und ausgelegt werden. Es ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, da es keine gesetzliche Definition gibt.

Prof. Dr. Jörg Maywald, Professor für Kinderrechte und Kinderschutz bietet eine Definition, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt:

Wohl des Kindes: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Kita Fachtexte, Maywald, Jörg: Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (2011),
https://www.kitaFachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf, (Stand: 23.07.2020)

Das Erfüllen der Grundbedürfnisse ist sozusagen die Basis, das kindliche Wohl zu gewährleisten. Unabhängig davon, haben wir eigene Punkte herausgestellt, die sich zwar mit denen der Grundbedürfnisse nach Maslow und den Kinderrechten decken, aber auch konkret auf den Kontext der Alltagssituation in unserer Kindertageseinrichtung beziehen.

Kindeswohl bedeutet für uns folgende Aspekte zu gewährleisten:

- Individuell adäquate Entwicklungsmöglichkeiten
- Körperliche und seelische Unversehrtheit
- Die persönlichen Grenzen der Kinder werden gewahrt
- Respektvoller, wertschätzender Umgang
- Soziales Eingebundensein (Dazugehörigkeit, Integration)
- Schutzraum / sicherer Ort auch in baulicher Hinsicht

3.2 Teamarbeit und Personalentwicklung

3.2.1 Kollegialer Umgang im Team

Durch ein gutes Miteinander lässt sich eine Atmosphäre schaffen, in der sich alle wohlfühlen. Gerade, wenn wir Kinder schützen und begleiten wollen, schafft eine gute Atmosphäre Stabilität. Uns ist es wichtig miteinander wertschätzend, freundlich und respektvoll umzugehen. Wenn es Dinge gibt, die sich nicht vereinbaren lassen oder Konflikte entstehen, wünschen wir, dass die entsprechenden Personen



miteinander ins Gespräch gehen. Dieses möchten wir möglichst nicht vor den Kindern, um sie nicht mit unseren Erwachsenen Themen zu belasten. Für Konfliktgespräche oder dringenden Austausch wird bei Bedarf Zeit und Raum geschaffen, dafür braucht es evtl. nur eine Abklärung mit den anderen Kollegen/-innen. Ansonsten sind auch regelmäßige Teamsitzungen gute Gelegenheiten, um Störungen zu klären und Lösungen zu finden. Es ist wichtig, Störungen auszuräumen, um negativen Energien entgegenzuwirken und sich voll und ganz auf das Wohlergehen der Kinder zu konzentrieren.

Wir betreiben in unserem Team eine Kultur der Offenheit und stehen für Fehlerfreundlichkeit. Das heißt, es ist in Ordnung, wenn wir in angemessener Weise Handlungen und Reaktionen von Kollegen/-innen hinterfragen oder auch kritisieren. Niemand ist unfehlbar. Die Art und Weise wie wir untereinander Kritik vorbringen ist nicht die einer Vorwurfshaltung, sondern ruhig, sachlich und mit Feingefühl. Als hilfreich hat sich dabei auch erwiesen, aus der Ich-Perspektive zu schildern, was einen stört.

3.2.2 Schutzvertrag/ Verhaltenskodex

Diesen Verhaltenskodex haben wir im Team miteinander erarbeitet. Er drückt aus, wie wichtig wir das Wohl der uns anvertrauten Kinder nehmen und, dass wir alle dazu beitragen wollen, dieses zu erhalten. Außerdem soll der Verhaltenskodex alle aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter/-innen unserer Einrichtung darin unterstützen, professionelle Beziehungen zu den Kindern aufzubauen, zu wahren und sich im Sinne des Kinderschutzes zu verhalten. Uns ist dabei bewusst, dass der Verhaltenskodex nicht zu 100 % vor Grenzverletzungen/ -überschreitungen oder Übergriffen schützt. Er ist ein Baustein unserer Präventionsarbeit.



Verhaltenskodex für die Mitarbeiter/innen in der Kindertageseinrichtung Feengarten

1) Allgemeine Vereinbarung

- ❖ Jede/r Mitarbeiter/in soll die eigene professionelle Rolle im Blick haben und verantwortlich umsetzen.
- ❖ Wir verpflichten uns, die uns anvertrauten Kinder grundsätzlich vor Übergriffigem bzw. grenzverletzendem Verhalten und Machtmissbrauch zu schützen. Dies tun wir gemäß unserer gemeinsam erarbeiteten Handlungsraaster und Verfahrenswege im Kapitel 4.

2) Nähe-/Distanzverhalten bezogen auf die professionelle Abgrenzung der Mitarbeiter/innen (Beruf/Privat)

- ❖ Private Gespräche unter Kollegen/-innen in Form von nicht kindgerechten oder belastenden Themen und Inhalten (Krankheit, Beziehungs- und familiäre Probleme etc...) unterlassen wir in Gegenwart der Kinder. Dazu gehören auch Konfliktgespräche unter Kolleg/-innen. Ggfs. schaffen wir dafür an anderer Stelle eine Gelegenheit.
- ❖ Bei privaten Kontakten mit Eltern außerhalb der Einrichtung sei darauf hingewiesen, dass Schweigepflicht und Datenschutz unbedingt einzuhalten sind. Außerdem ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet, darauf zu achten, dass kein Abhängigkeitsverhältnis entsteht, welches seine/ihre berufliche Rolle und die Integrität stört oder beschädigt. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die Professionalität darunter leidet und damit auch die Qualität der Arbeit.
- ❖ Bevorzugungen von Eltern und Kindern sind gegen unsere Grundsätze.
- ❖ Geschenke dürfen angenommen werden, wenn sie in einer gewissen Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Anlass stehen.

3) Nähe-/Distanzverhalten auf körperlicher Ebene gegenüber den Kindern

- ❖ Wir sind offen gegenüber dem kindlichen Bedürfnis nach körperlicher Nähe und kommen diesem in angemessener Weise, entsprechend der Situation entgegen. Dies tun wir solange wie nötig und so kurz wie möglich.
- ❖ Das eigene Nähe-Bedürfnis ist in keiner Weise mit den uns anvertrauten Kindern zu befriedigen.
- ❖ Wenn die Kinder gegenüber uns unangemessene Berührungen tätigen, benennen wir dies und machen deutlich, dass wir es nicht möchten bzw. wir leiten die Berührung um. Damit wahren wir unsere eigenen Grenzen und gleichzeitig signalisieren wir den Kindern, dass auch sie selbst Grenzen setzen und Nein sagen können, wenn sie etwas nicht möchten. Die Situation wird dann im Kollegium bzw. im Team transparent gemacht.

4) Selbstbestimmung und Beteiligung der Kinder

Indem wir die Selbstbestimmung der Kinder fördern und wahren, erfahren Kinder ihre Rechte und lernen selbst Grenzen zu setzen. Wenn wir Kinder in alltäglichen Situationen an den sie betreffenden Entscheidungen entwicklungsgemäß beteiligen, verhindern wir Ohnmachtserfahrungen und beugen Machtmissbrauch vor (siehe Kapitel 3.4).

**a. Wickel- und Pflegesituationen**

- ❖ Wir wahren und schützen die Intimsphäre der Kinder, indem wir dafür sorgen, dass nur vertraute bzw. gewünschte Personen in den Räumen sind, während die Kinder umgezogen bzw. gewickelt werden.
- ❖ Ein Austausch über intime Themen geschieht nicht in Hörweite der anderen Kinder bzw. ist so diskret und achtsam, wie möglich, zu gestalten (Z.B. die Frage, ob das Kind eine volle oder nasse Windel oder Hose hat). Wir wollen nicht, dass die Kinder sich vorgeführt oder peinlich berührt fühlen.
- ❖ Wir binden die Kinder entwicklungsgemäß und entsprechend der Situation in die Pflegehandlung ein, um damit Selbstbestimmung zu ermöglichen.
- ❖ Die Kinder dürfen nach Möglichkeit die Pflegeperson selbst wählen.
- ❖ Wenn ein Kind auf gar keinen Fall gewickelt oder umgezogen werden möchte, nehmen wir Kontakt zu den Eltern auf und besprechen mit ihnen, wie mit der Situation umzugehen ist.
- ❖ Generell pflegen wir einen regen Austausch mit den Eltern, wenn es Dinge bzgl. der Pflegesituation und dem gesundheitlichen Zustand des Kindes zu besprechen gilt.

b. Essenssituationen

- ❖ Die Kinder bestimmen selbst, ob, was und wieviel sie essen möchten. Sie müssen nicht probieren, wenn sie nicht wollen. Teller müssen nicht leer gegessen werden.

c. Ruhe- und Schlafzeiten der Kinder

- ❖ Wir wollen das Recht auf Ruhe und Erholung gewährleisten und nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die Kinder ungestört und ihrem Bedürfnis entsprechend ruhen bzw. schlafen können. Dies tun wir auf verständnisvolle achtsame Weise und pflegen dabei Rituale.
- ❖ In der Stube wird die Ruhe- und Schlafzeit individuell auf die Kinder abgestimmt und nach ihren Bedürfnissen gestaltet.
- ❖ Wir wecken die Kinder nur, wenn es nicht anders geht und dies in einfühlsamer Weise.
- ❖ Schlafen ist kein Muss.
- ❖ Bei Widerwillen, die Ruhezeit anzunehmen, forschen wir feinfühlig nach den Gründen und tauschen uns ggfs. auch im Team bzw. mit den Eltern aus, um gute Lösungen zu finden.

d. Kleidung der Kinder in Bezug auf die Witterungsverhältnisse

- ❖ Wir bieten den Kindern Wahlmöglichkeiten aus dem ihnen eigenen Repertoire, das an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.
- ❖ Wenn es Kindern zu warm oder zu kalt ist, gewähren wir in angemessener Weise, Kleidungsstücke aus- bzw. anzuziehen.



5) Professionelles und verantwortungsbewusstes Verhalten der Mitarbeiter/innen

- ❖ Wir sind uns der Bedeutung unserer Vorbildfunktion - und damit auch unserer Wirkung gegenüber den Kindern und ebenso gegenüber anderen Kollegen/-innen, Auszubildenden bzw. Praktikanten - bewusst. Unser Verhalten, unser Erscheinungsbild und unsere Sprache können sowohl eine positive wie auch negative Wirkung auf den gesamten Organismus in unserer Einrichtung haben. Dies kann auch die schützende Atmosphäre der Kinder im Sinne der Gewaltfreiheit, der Differenzsensibilität und des entwicklungsgerechten Milieus beeinträchtigen.
- ❖ Wir sind bestrebt, uns stetig in Selbstreflexion zu üben und erklären uns ggfs. bereit, eigenes Verhalten im Kontext und im Sinne unserer Professionalität zu verändern.

a. Äußere Erscheinung

- ❖ Wir tragen für unsere Arbeit mit den Kindern freundliche, zweckmäßige Kleidung. Unser äußeres Erscheinungsbild gestalten wir neutral, natürlich und gepflegt (Nicht aufreizend, düster oder grell).

b. Verhalten

- ❖ Wenn die Kinder die Einrichtung betreten, begrüßen wir sie achtsam und richten unsere Wahrnehmung ganzheitlich auf sie. Wir achten dabei auf ihre seelische und körperliche Verfassung. Bemerkten wir, dass etwas nicht in Ordnung ist, bemühen wir uns um Klärung.

c. Kommunikation

- ❖ In der Gegenwart von Kindern sind wir achtsam in der Themen- und Wortwahl.
- ❖ Wir sprechen mit den Kindern und im Kollegium respektvoll. Dabei achten wir auf eine wertschätzende, gewaltfreie Kommunikation.
- ❖ Mit Kollegen/-innen klären wir vor den Kindern keine Konflikte, sondern schaffen an anderer Stelle Raum und Zeit dafür.
- ❖ Um unser gutes Klima im Team zu wahren, pflegen wir eine Kultur der Offenheit und der Fehlerfreundlichkeit.

6) Konfliktsituationen mit Kindern und Konsequenzen

- ❖ Wir gestalten im Alltag mit den Kindern eine Atmosphäre der Klarheit und Transparenz in Bezug auf Regeln und Grenzen. Dabei beteiligen wir die Kinder entwicklungsbezogen und sehen uns als gleichwertig und dennoch richtungsweisende Verantwortungsträger.
- ❖ Wir distanzieren uns vor jeglichen Strafmaßnahmen und Gewaltanwendungen.
- ❖ Verhält sich ein Kind oppositionell oder grenzüberschreitend, reagieren wir zeitnah und versuchen dem Kind die Grenzen aufzuzeigen und ggfs. die situativen Folgen seines Verhaltens zu verdeutlichen. Dies tun wir in aller Klarheit und wahren gleichzeitig den wohlwollenden Blick auf das Kind.
- ❖ Verhält sich ein Kind dauerhaft oppositionell und grenzüberschreitend, versuchen wir dies zu ergründen und betrachten die ganzheitliche individuelle Situation des Kindes. Hierbei gehen



wir auch in Austausch mit den Kollegen/-innen und den Eltern und suchen gemeinsam mit ihnen nach Wegen.

- ❖ Fühlen wir Mitarbeiter/innen uns in Situationen überfordert oder gestresst, bitten wir nach Möglichkeit andere Kollegen/-innen um Ablösung und versuchen nicht auf Biegen und Brechen die Situation allein in den Griff zu bekommen.
- ❖ Nehmen wir Hilflosigkeit oder Überlastung bei Kollegen/-innen wahr, können wir feinfühlig Unterstützung anbieten.

7) Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ❖ Fotos von Kindern dürfen nur gemacht werden, wenn eine Einwilligung der beiden Elternteile besteht. Wenn Kinder nicht fotografiert werden wollen, soll dies respektiert werden.
- ❖ Die Fotos sind ausschließlich mit einer hauseigenen Kamera oder einem hauseigenen Handy zu erstellen. Keinesfalls sollen Fotos, Video- oder Tonaufnahmen mit privaten Handys oder Kameras erstellt werden.
- ❖ Werden Fotos erstellt, sollen diese unverfänglich sein und keinesfalls sollen Kinder unbekleidet darauf erscheinen. Dabei ist es unerwünscht, die Kinder zum „Posen“ zu animieren.
- ❖ Es werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten. Weitergabe von Namen, Daten und Veröffentlichung von Situationen, die eindeutig zuzuordnen sind, sind nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten erlaubt.
- ❖ Die Handynutzung während der Arbeit mit den Kindern ist unerwünscht und sollte darauf beschränkt sein, wo dies nicht zu vermeiden ist.
- ❖ Medien wie Bücher, Puppenspiele und Geschichten sollen altersentsprechend sein und dazu dienen Seelenerlebnisse zu ermöglichen und Sprache zu fördern.

Ort/Datum/Unterschrift Mitarbeiter

Quelle: Verhaltenskodex der Mitarbeiter/innen, Erarbeitung und Gestaltung der Mitarbeiter/innen der Waldorfeinrichtung, Feengarten Dillingen-Saar, 2021



3.2.3 Entwicklung der Mitarbeiter/innen

Personalentwicklungsgespräche

Der Vorstand unserer Einrichtung führt regelmäßig Personalentwicklungsgespräche mit allen Mitarbeitern/-innen. Hier werden Befindlichkeiten und Perspektiven besprochen.

Fortbildungen zum Thema Kinderschutz (Prävention und Intervention)

Alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung nehmen regelmäßig Möglichkeiten wahr, sich zu den Themen Kinderschutz und auch Sexualpädagogik weiterzubilden. Uns ist bekannt, dass viele Fortbildungen vom Land gefördert werden.

3.2.4 Neue Mitarbeiter/innen

Das Bewerbungsverfahren im Kontext zum Kinderschutz

Wenn ein Bewerbungsverfahren läuft, wird auch immer das Thema Kinderschutz angesprochen. Dabei wird erfragt, wie der Wissensstand des/der Bewerbers/-in zu diesem Thema ist und auch wie er/sie dazu generell steht. Auf diesem Weg wird der Person vermittelt, wieviel Wert wir auf den Kinderschutz und all seine Aspekte legen.

Kommt es dann zu einer Einstellung der Person, so müssen wir auf die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** bestehen. Wir werden auch die **freiwillige Selbstauskunft** erbitten, in der die Person unterschreibt, dass zum aktuellen Zeitpunkt kein laufendes Verfahren gegen sie in Gang ist. Zusätzlich übergeben wir mit dem Arbeitsvertrag auch den **Verhaltenskodex** (siehe Punkt 3.2.2), der von der neu eingestellten Fachkraft zu lesen und zu unterschreiben ist. Dadurch sichern wir uns ab, dass der/die neue Mitarbeiter/in bereit ist, unsere Regeln und Vereinbarungen zum Kinderschutz mitzutragen und einzuhalten.

Des Weiteren erhält der/die neue Mitarbeiter/in Einsicht und Implementierung in unser komplettes Kinderschutzkonzept. Neue Mitarbeiter/innen (natürlich auch alle anderen) können neue Ideen und Anregungen einbringen, die wir gerne entsprechend in unser Konzept einfügen. Uns ist es wichtig, dass dies bei uns lebendig bleibt und dass sich jeder im Team darin wiederfindet bzw. damit identifizieren kann.

3.3 Beteiligung / Partizipation

Zum Thema Beteiligung und Partizipation wurde bereits in unserer Einrichtungskonzeption (siehe Punkt 13) erläutert. Wir wollen dazu in unserem Kinderschutzkonzept ergänzen, weil das Thema relevant im Bezug zur Prävention ist.

3.3.1 Partizipation aus rechtlicher Sicht

In der **UN-Kinderrechtskonvention** sind Beteiligungsrechte enthalten. Der Vollständigkeit halber seien diese hier zitiert.

§12 Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder



Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

§13 Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

§17 Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen; b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern; c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern; d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen; e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

3.3.2 Partizipation aus pädagogischer Sicht

Beteiligung fördert eine Reihe sozialer und persönlicher Kompetenzen. Selbstwahrnehmung und Selbstwirksamkeit sowie Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme werden altersentsprechend unterstützt. Die Tatsache, dass ihr Wille und ihre Meinung gefragt ist, zeigt Kindern, dass sie dazu gehören und wichtig sind. Hierdurch steigert sich das Selbstwertgefühl, das Gemeinschaftsgefühl und die Integration. Außerdem werden durch die Freiheit, wählen und mitentscheiden zu können auch demokratische Verhaltensweisen gefördert. Dies sind nur einige Aspekte. Sie können sicherlich um ein Vielfaches ergänzt werden.

3.3.3 Partizipation aus präventiver Sicht in Bezug auf Kinderschutz

Beteiligung der Kinder im Alltag der Kindertageseinrichtung bedeutet für uns ein offenes und bedürfnisorientiertes Miteinander über hierarchische Strukturen hinweg. Dies heißt auch, dass wir Erzieher/innen freiwillig einen Teil unserer Macht abgeben. Durch die Kultur der Offenheit und Beteiligung werden Kinder sich ihrer Rechte bewusst. Dadurch spüren sie auch, wenn ihre Rechte bzw. ihre Grenzen verletzt werden und können ihren Unmut darüber im besten Fall deutlich machen. Mehr dazu beim Thema Umgang mit Beschwerden (siehe Kapitel 3.4.). Weil wir Kinder anhören und ihre Anliegen sehen, wissen diese, sie dürfen sich beschweren und werden damit ernst genommen. Dadurch fühlen sie sich



sicher und können daran wachsen und stark (resilient) werden. Kinder lernen, dass sie sich für sich selbst einsetzen können und sich dadurch eine Situation verändert bzw. verbessert.

Beteiligung ist auch Gewaltprävention. Wir beziehen die Kinder in die Klärung von Konflikten mit ein und beteiligen sie an der Lösungsfindung. Dies fördert Konfliktfähigkeit und steigert die Frustrationstoleranz. Dadurch, dass alle Kinder gleich beteiligt und gehört werden, die gerade in einer Konfliktsituation sind, lernen sie auch, die Perspektiven und Gefühle der Anderen zu verstehen und wo die Grenzen der Anderen sind.

Wir binden die Kinder in die Entwicklung und das Gestalten von Regeln mit ein, so entwickeln sie ein Verständnis für die Sinnhaftigkeit von ethischer und sozialer Orientierung.

Indem wir die Kinder mit ihren Befindlichkeiten während unserer täglichen gemeinschaftlichen Strukturen und Transitionen wahrnehmen und dabei immer im Dialog mit ihnen sind, können wir erfahren, wie es ihnen damit geht. So können wir, wo es möglich ist, Rahmenbedingungen verändern, damit Stresssituationen vermieden werden. Auch dies ist eine Form der Beteiligung.

Wir ermöglichen Kindern ihre Selbstbestimmung in allen darauf bezogenen Bereichen (z.B. Toilettengang, Windelwechsel, Essen, Schlafen). Das heißt wir kommunizieren mit ihnen, wie und mit wem sie etwas tun wollen und finden mit ihnen gemeinsam Lösungen, die Dinge zu bewältigen, sodass sie sich dabei wohl fühlen können. Beteiligung verhindert und korrigiert Ohnmachtserfahrungen und ermöglicht die Kontrolle über das eigene Leben und den eigenen Körper.

In allen Situationen, in denen wir Kindern die Möglichkeit zur Mitsprache und Entscheidung geben, muss aus unserer Sicht, immer auch wohl überlegt sein, ob die Beteiligung Sinn macht im Verhältnis zur individuellen seelischen und körperlichen Entwicklung des Kindes. Überforderungen und Überbelastungen wollen wir dabei vermeiden. Im Vordergrund steht auch hier das Kindeswohl.

3.3.4 Beteiligung der Erziehungsberechtigten

Auch für die Beteiligung der Erziehungsberechtigten gibt es rechtliche Grundlagen:

Saarländisches Kinderbetreuungs- und -Bildungsgesetz (SKBBG)

§ 4 Beteiligung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Sie sind bei Entscheidungen und in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.

(2) Die Erziehungsberechtigten werden mindestens einmal im Jahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung zu einer Elternversammlung einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies verlangt.

(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Kinder gegenüber dem Einrichtungsträger vertritt.

(4) In jedem Landkreis wird ein Kreiselternausschuss und im Regionalverband Saarbrücken ein Regionalverbandselternausschuss gebildet. Diese setzen sich aus den Vorsitzenden der Elternausschüsse der Kindertageseinrichtungen in dem betreffenden Gemeindeverband zusammen.



(5) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Kreiselternausschüsse sowie des Regionalverbandselternausschusses zusammen und nimmt auf Landesebene und auf Bundesebene die Interessen der saarländischen Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen wahr.

Wie beteiligen wir in unserer Einrichtung Eltern bzw. Erziehungsberechtigte?

Die Einrichtung trägt sich in unserem Fall durch die Eltern, wie auch durch die Mitarbeiter/innen, die alle Mitglieder des Trägervereins sind. Eltern sind dadurch Angehörige und gleichzeitig unverzichtbare Akteure der Arbeitsgemeinschaft „Kindergarten“. Wir sind somit im ständigen engen Kontakt mit ihnen und gestalten gemeinsam eine Kultur des regelmäßigen Dialogs und auch der Auseinandersetzung über alle relevanten Themen und Belange im Rahmen des Kindergartens bzw. der Stube. Näheres dazu ist zu lesen in der Einrichtungskonzeption unter dem Kapitel 4, Träger.

Selbstverständlich steht den Eltern der Elternbeirat als Ansprechpartner und Vermittler zur Verfügung (siehe hierzu auch die Einrichtungskonzeption, Kapitel 10, Gestaltung der Erziehungspartnerschaft im Kindergarten).

Wir betrachten die Eltern der Kinder als Erziehungspartner und auch als entscheidende Parameter für deren Wohlergehen und Entwicklung. Mit regelmäßigen Elternbriefen und Emails seitens des Kindergartens bzw. der Stube fließen aktuelle Informationen über die Arbeit mit den Kindern an die Eltern. Durch Elternabende, Tür- und Angelgespräche, den Ideenkasten an der Pinnwand und auch persönliche Gesprächstermine haben die Eltern jederzeit Möglichkeiten auf uns zuzugehen, wenn sie ein Anliegen haben.



3.4 Unser Umgang mit Beschwerden

Auch zu diesem Thema gibt es bereits Erläuterungen in unserer Einrichtungskonzeption (siehe Kapitel 14).

3.4.1 Beschwerdekultur in unserer Einrichtung

Wie gestalten wir eine Beschwerde freundliche Umgebung?

- Die Kinder/Eltern sind darüber informiert, dass sie sich beschweren dürfen/können und wissen, welche Möglichkeiten sie dabei nutzen können
- Im Team pflegen wir ein Fehler freundliches Miteinander und eine Kultur der Offenheit
- Wir verfügen über ein verlässliches Aufnahme-Verfahren, das immer wieder aktualisiert und angepasst wird
- Die Beschwerdebearbeitung verläuft transparent innerhalb des Teams und geschieht in engem Austausch miteinander
- Die täglichen Abläufe und Strukturen sind den Kindern und Eltern bekannt und werden mit gewissen Spielräumen rhythmisch wiederholt. So können klare Bezüge auf evtl. unpassende Gegebenheiten genommen werden. Zudem können ggfs. auch Situationen die geschehen sind, besser eingeordnet und nachvollzogen werden

Wie wir Beschwerden wahrnehmen und warum sie für uns wertvoll sind:

Beschwerden...

- sind konstruktive und erwünschte Kritik und tragen zur Qualitätssicherung bei
- erhöhen die Sensibilität der Fachkräfte
- bringen Diskurs und Austausch im Team in Gang
- tragen zum positiven offenen Umgang miteinander bei
- schaffen Transparenz



3.5 Sexualpädagogisches Konzept

3.5.1 Gesetzlicher und rechtlicher Rahmen

Quelle	Inhalt
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)	Thema Sexualaufklärung und Familienplanung. Konkretisiert ist dieser Auftrag in einem mit den Bundesländern abgestimmten Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung. Das Rahmenkonzept geht von einem umfassenden Begriff von Sexualität aus. Sexualität ist danach ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung.
§ 1 Abs. 1 KJHG	Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
§ 1 Abs. 3 KJHG	Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
§ 176 Abs. 1 StGB	Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt.
Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten Punkt 5.1. Körper, Bewegung und Gesundheit Hierzu gehört auch, dass Kinder ein unbefangenes Verhältnis zu ihrer Sexualität entwickeln können. Ihre Fragen zur Sexualität benötigen klare und situationsangemessene Antworten. Für eine gesunde Entwicklung ist die Förderung protektiver Faktoren wichtig. Kinder sollten in ihren Kompetenzen gestärkt werden, damit sie auch in herausfordernden und belastenden Situationen Anforderungen erfolgreich bewältigen können. (Resilienz = Widerstandsfähigkeit). Pädagogische Fachkräfte unterstützen die Kinder, selbstwirksam und selbstbewusst Herausforderungen des Alltags zu meistern und Resilienz zu entwickeln.

3.5.2 Eckpunkte der psychosexuellen Entwicklung bis zum 6. Lebensjahr

Entwicklungsphase	Verhaltensweisen	Reaktionsweisen
1. Lebensjahr	Säuglinge kommen mit einem essentiellen Bedürfnis nach Zärtlichkeit und Körperkontakt auf die Welt. Berührung ist Nahrung: Tragen, Halten, Streicheln, Massieren, Wiegen und Nahrungsaufnahme ist mit Körperkontakt verbunden. Der Mund ist das wichtigste	Säuglinge können praktisch mit Körperkontakt nicht verwöhnt werden.



<p>Liebe geht durch die Haut.</p>	<p>Sinnesorgan beim Saugen und Nuckeln an der Brust (oder Flasche), aber auch beim Erleben und Erforschen der „Welt“. Diese Erfahrungen legen den Grundstein für die Entwicklung des Kindes: Urvertrauen, Selbstvertrauen, Vertrauen in die Welt, das eigene Körpergefühl und erste Erfahrungen mit dem Umgang mit Nähe/ Distanz.</p> <p>Säuglinge sind schon in der Lage, Signale zu senden, wenn ihnen Körperkontakt zu viel wird oder wenn sie nicht mehr kommunizieren wollen.</p>	<p>Ablehnende Signale wahrzunehmen und als Grenze zu akzeptieren, bestätigt Kinder in ihrer beginnenden Selbstwahrnehmung.</p>
<p>2. Lebensjahr Selbst (-ständig) werden</p>	<p>Es entwickelt sich ein erstes Bewusstsein für Körperausscheidungen und die dazugehörigen Körperteile. Erste Begriffe werden dafür geprägt.</p> <p>Entwicklung der sexuellen Identität: „Ich bin ein Mädchen.“ - „Ich bin ein Junge.“ Typisches Rollenverhalten wird beobachtet und schon imitiert.</p> <p>Kinder nehmen besonders auf, welche Atmosphäre Körperausscheidungen umgibt, wie darüber gesprochen wird, wie sie bewertet werden und integrieren dies in ihr eigenes Körperbild</p>	<p>Zeigen, dass Körperausscheidungen natürlich sind und zum menschlichen Sein dazugehören</p>
<p>3. Lebensjahr „Ich!“ Entwicklung zur Eigenständigkeit</p>	<p>„Nein, das will ich nicht!“</p> <p>Kinder erkennen sich als eigenständige Persönlichkeit und erproben ihre Unabhängigkeit vom Willen der Erwachsenen.</p>	<p>Kinder erkennen in dieser Altersstufe, dass sie etwas bewirken können.</p> <p>Sich als Erwachsener der eigenen Bedürfnisse bewusstwerden und diese mit denen des Kindes abwägen, hilft, „Trotzanfälle“ zu überstehen, ohne in einen Machtkampf mit dem Kind zu geraten.</p> <p>Kinder erfahren lassen, dass ihr Nein gehört wird.</p>
<p>4. Lebensjahr Wissbegier und Forschergeist</p>	<p>Warum - Fragen zeigen, dass Dreijährige die Welt verstehen wollen. Damit entsteht auch ein erstes Interesse für Zeugung, Geburt und Sexualität.</p> <p>Die Fähigkeit, Körperausscheidungen zu kontrollieren, und der Abschied von den Windeln bringt die Erfahrung mit sich, dass das Kind selbst über seinen Körper bestimmen kann. Es ist ein wichtiger Reifeschritt.</p>	<p>Dem Kind ehrliche Antworten geben.</p> <p>Dem Kind das eigene Tempo zugestehen.</p>



	<p>Erste Schamgefühle, aber auch Stolz auf die genitalen Geschlechtsmerkmale und Zeigelust sowie ein ausgeprägtes Experimentierverhalten prägen diese Lebensphase. Im Zuge erster ernsthafter Freundschaften erwerben Kinder soziale Kompetenzen und lernen den Umgang mit Konflikten und Gefühlen.</p> <p>Kinder entdecken Lustgefühle beim Berühren der eigenen Geschlechtsorgane.</p> <p>„Mama, ich werde dich heiraten!“: Starke Gefühle für den gegengeschlechtlichen Elternteil sind mitunter auch mit Ablehnung und Eifersucht für den gleichgeschlechtlichen Elternteil verbunden.</p>	<p>Neugier und Interesse am eigenen Körper unterstützen.</p> <p>Hilfreiche Haltung zu Masturbation: „Es ist etwas Schönes und etwas Privates.“</p> <p>Kindern verdeutlichen, warum sie sich dafür an einen ungestörten Ort zurückziehen sollten.</p> <p>Gefühle des Kindes ernst nehmen; Generationsgrenzen verdeutlichen.</p>
<p>5. Lebensjahr Doktorspiele: Den Körper erforschen</p>	<p>Kinder werden selbständiger, unabhängiger und differenzieren mehr, wann und wie sie Nähe zeigen wollen.</p> <p>In „Vater-Mutter-Kind-Spielen“ werden Rollen und Familienbeziehungen geprobt. Oft wird sehr klischeehaft männliches und weibliches Verhalten gespielt.</p> <p>„Ich bin der Arzt!“: Doktorspiele in der selbstgebauten Bude oder Kuschelecke sind typisch in diesem Alter.</p>	<p>Grenzen respektieren und neue angemessene Formen für Nähe und Zärtlichkeit finden.</p> <p>Anregungen zum Rollentausch geben und Klischees hinterfragen.</p> <p>Doktorspiele sind erlaubt und in Ordnung, wenn „Spielregeln“ wie Freiwilligkeit, Recht auf Nein sagen und das Recht auf Hilfe eingehalten werden.</p>
<p>6. Lebensjahr Tabuverletzung: Provokation als Programm</p>	<p>Im provozierenden Gebrauch von Wörtern aus der Fäkalsprache zeigen sich Überlegenheitsgefühle und Kinder testen, ob und wie sich Erwachsene herausfordern lassen.</p> <p>„Mädchen/Jungen sind doof!“ Kinder entwickeln ihre geschlechtliche Identität in Konzentration auf das eigene und in der Abgrenzung vom anderen Geschlecht. Innerhalb der eigenen Gruppe entsteht oft ein gewisser Druck, sich rollenkonform zu verhalten.</p> <p>Kinder nehmen in ihrer Umwelt, über Medien etc. vielfältige Informationen zu Sexualität auf, die zunehmend nicht immer altersgemäß sind. Kinder wollen die Welt erklärt haben.</p>	<p>Möglichst gelassen reagieren; klären, welche Bedeutung die Wörter haben und welche Gefühle sie bei anderen auslösen.</p> <p>Abgrenzung erlauben und ermöglichen, Abwertung nicht akzeptieren.</p> <p>Altersgemäße Aufklärung, Gefühle der Kinder ernst nehmen, geeignete Medien nutzen, z.B. Kinderbücher vorhalten, Medienkonsum be-</p>



	Erste Liebe.	gleiten, altersunangemessene Nutzung einschränken.
<p>7. – 10. Lebensjahr</p> <p>Schmetterlinge im Bauch und Doktorspiele im Geheimversteck</p>	<p>Ausdauernde Fangenspiele zwischen Mädchen und Jungen bringen das Interesse am anderen Geschlecht zum Ausdruck.</p> <p>Mädchen/ Jungen - Freundschaften mit Liebesbriefen und dem Austausch erster Zärtlichkeiten im Verborgenen, aber auch Spiele unter Jungen wie „Sackgrabschen“ oder Mädchen-unter-den-Rock gucken, sind an der Tagesordnung.</p> <p>Doktorspiele oder Körpererkundungen finden ohne Wissen der Eltern statt, da Schamgefühle und die Angst, von den Eltern „erwischt“ zu werden, inzwischen stärker ausgeprägt sind.</p> <p>Nacktheit in der Öffentlichkeit wird zunehmend als schambesetzt empfunden, sowohl die eigene als auch die Nacktheit der anderen.</p> <p>Gleichgeschlechtliche Freundschaften werden oft als sehr ausschließlich und verbindlich empfunden.</p> <p>Geschlechterrollen werden oft sehr traditionell ausprobiert und gelebt.</p>	<p>Umgang mit ‚guten‘ und ‚schlechten‘ Geheimnissen thematisieren. Vermitteln, dass Grenzen geachtet werden sollen.</p> <p>Respekt für Schamgefühle.</p> <p>Umgang mit Gefühlen wie Eifersucht, mit Konflikten unterstützen.</p> <p>Mädchen und Jungen bewusst Verhaltensweisen und Fähigkeiten zugestehen, die eher dem anderen Geschlecht zugeordnet werden.</p>

Quelle: AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen, Shukura, Dresden, 2014

3.5.3 Professionelle Haltung und fachlicher Umgang mit kindlicher Sexualität

Pädagogen und Pädagoginnen, aber auch Eltern sind oft verunsichert, wenn sie Situationen zwischen Kindern beobachten, die sexuell wirken. Es fällt es ihnen oft schwer, die Situation richtig einzuschätzen und angemessen zu reagieren. Sie stellen sich die Frage: „Ist das eigentlich normal?“

Unterschied kindliche Sexualität – Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun. Erwachsene Sexualität ist vornehmlich auf die genitalen Reize konzentriert und auf Lust (auf ein Gegenüber gerichtet). Die kindliche Sexualität hat an sich nichts mit Sex zu tun.

Bei Kindern geht es darum, sich und ihren Körper zu spüren und damit kennen zu lernen. Kindliche Sexualität ist auf sich selbst gerichtet (fühlen, erfahren, spüren). Sie lernen so ihre Gefühle und ihren Körper kennen und entwickeln ein Selbstbewusstsein.



Der Begriff Sinnlichkeit charakterisiert die kindliche Sexualität in ihrer Ganzheitlichkeit recht treffend. Sie zeigt sich unter anderem indem Kinder verschiedene Dinge in den Mund nehmen (orale Phase). Zum Beispiel lutschen oder saugen Babys und Kleinkinder am Finger oder anderen Gegenständen. In der Stube nehmen die Kinder zum Beispiel öfter mal Holzstücke in den Mund und lutschen daran. Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken.

Generell gilt: Sexualität ist nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern ein normaler Teil der Entwicklung eines Menschen und gehört zum Menschsein dazu. Daher ist sie automatisch Bestandteil der Erziehung in den Einrichtungen.

Es ist wichtig das zu wissen. Ansonsten läuft man Gefahr, kindliche sexuelle Verhaltensweisen zu verbieten und die Kinder damit in ihrer Entwicklung zu behindern.

Welche geschlechtlichen Verhaltensweisen sind eigentlich normal und sind Ausdruck einer gesunden sexuellen Entwicklung?

Es ist ganz natürlich, dass Kinder sich ab einem gewissen Alter selbst stimulieren. In der Kinderstube machen die Kinder natürlicherweise sinnliche Erfahrung. Diese machen sie zum Beispiel mit Materialien wie Matsch, Regen, Sand, Stofftücher, Lavendelöl, etc.

Im Folgenden finden Sie eine kleine Übersicht von Beispielen für normale, altersadäquate kindliche Verhaltensweisen:

Kinder unter 3 Jahren:

- Haben Freude ihren Körper zu zeigen, ziehen beispielsweise die Hose runter, heben ihr Hemd hoch (oder das Hemd von Anderen)
- Wollen beim Wickeln ihre Ausscheidungen sehen, riechen, manche auch anfassen

Kinder von 3- 5 Jahren:

- Kinder gehen gerne mit zum Wickeln und sind interessiert wie das andere Kind aussieht
- Wollen die Klotür entweder weit geöffnet oder geschlossen gehalten. Schamgefühl entwickelt sich so langsam
- Es besteht das Bedürfnis, mit Stöckchen als Spritze oder Fieberthermometer gezielt den ganzen Körper zu untersuchen

Kinder von 5 – 7 Jahren:

- Kinder spielen Situationen nach die sie gesehen haben: z.B. aufeinanderlegen, sich küssen
- Kinder spielen am Geschlechtsteil, z.B. beim Mittagsschlaf
- Kinder hauen auf den Po der Erzieher/in oder fassen an die Brust
- Fragen tauchen auf, wie die Babys in den Bauch kommen? / Wo komme ich her?
- Jungen finden Mädchen doof und umgekehrt

Wo müssen wir Grenzen setzen?



Wenn Handlungen entstehen, die nicht in beidseitigem Einvernehmen sind, setzen wir Pädagogen/-innen eine Grenze. Außerdem unterstützen wir Kinder dabei Nein zu sagen, wenn sie dies von sich aus nicht tun. (Siehe auch Kapitel 4.3.)

Wie entwickelt sich ein positives Körpergefühl beim Kind?

Wir Pädagogen/-innen des Feengartens unterstützen die Entwicklung eines positiven Körpergefühls der Kinder. Dies tun wir zum Beispiel, indem wir kindliche Stimulation als natürlich ansehen und dementsprechend darauf reagieren. Die Kinder werden nicht dafür verurteilt.

Wenn ein Kind gewickelt wird, das Kot in seiner Windel hat wird dies von den Pädagogen/-innen nicht als ekelhaft kommentiert. Stattdessen wird ruhig und gelassen damit umgegangen.

Können Kinder Nein sagen? Können wir dies mit ihnen trainieren?

Wir trainieren das Nein sagen unter anderem, indem wir als Vorbilder fungieren. Wenn ein Kind uns so nahekommt, dass es als unangenehm empfunden wird, benennen wir diese Grenze offen und eindeutig. So lernen auch die Kinder, dass sie Nein sagen dürfen, wenn sie das Verhalten des Gegenübers als grenzüberschreitend empfinden. Kinder die zum Beispiel zu schüchtern sind um sich zu äußern werden von uns unterstützt eine Grenze zu ziehen.

Wie benennen wir die Geschlechtsteile?

Im Feengarten werden die Geschlechtsteile adäquat bezeichnet. Wir benutzen keine Verniedlichungen oder Synonyme.

Adäquater Umgang mit Sexualität:

In der Stube geschieht dies innerhalb des normalen Alltags. Die Kinder dürfen sinnliche Erfahrungen zum Beispiel mit Matsch machen. Wenn sie den Inhalt ihrer Windel sehen wollen zeigen wir diesen. Sie dürfen ihr Hemd hoch ziehen um ihren Bauch zu schauen. Generell sind kindlich sexuelle Verhaltensweisen in Ordnung.

Im Kindergarten wird das „Nein sagen“ mit den Kindern aktiv geübt. Zum einen im Alltag in einzelnen Situationen und zum anderen ganz gezielt. Eine Einheit mit dem Titel „Mein Körper gehört mir“ wird jedes Jahr mit den Kindern in Kleingruppen ausgeführt. Dabei wird altersentsprechend mit den Kindern über ihren Körper gesprochen. Ein Teil der Einheit besteht z.B. daraus, dass auf einer Papierrolle auf dem Boden Körperumrisse jedes Kindes gezeichnet werden. Hinterher können die Kinder ihre persönlichen Körper auf Papier farblich gestalten. Dabei stellen die Kinder sprachlich heraus, welche Körperteile es gibt, wo Berührungen individuell erwünscht sind, wo nicht und von wem. Diese Methode nennt sich Bodychart. Die Kinder überlegen sich, wo sie ihre Grenzen sehen und wir üben gemeinsam, diese Grenzen zu wahren. Auch das Nein sagen wird ausprobiert und geübt.

Umgang mit Fäkalsprache

Der Umgang wird entsprechend dem Kontext der Situation gehandhabt. Wir benennen das Fäkalwort der Kinder mit dem adäquaten, nicht umgangssprachlichen Begriff. Wenn es nicht nötig ist reagieren wir nur wenig darauf, um das Thema nicht unnötig größer zu machen als es ist.

Umgang mit Fragen zu Sexualität:

Wir beantworten die Fragen der Kinder altersadäquat, entsprechend deren Entwicklungsstand. Nach dem Motto: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich.“ Dies machen wir um die Kinder nicht zu überfordern.



Außerdem werden Fragen auch nur den Kindern beantwortet, die Interesse haben. Das verhindert eine Überforderung der Anderen.

Wir haben bewusst keine Bücher zum Thema im Feengarten, weil wir den Intellekt nicht zu früh, zu stark ansprechen wollen. Wir Pädagogen/-innen bilden uns zum Thema weiter und vermitteln das Wissen auf anderen Wegen. Zum Beispiel mit einer Bodychart.

Doktorspiele:

Der Feengarten bietet den Kindern, die das Bedürfnis nach Doktorspielen haben, den nötigen Raum dazu. Doktorspiele sind natürlicher Bestandteil der kindlichen Entwicklung und sind daher natürlicherweise in unserer Einrichtung erlaubt. Hierfür stehen den Kindern verschiedenen Räume zur Verfügung (z.B. die Kuschelecke).

Die Regeln für Doktorspiele sind ganz klar festgelegt. Es muss immer jemand vom pädagogischen Personal in Hör- oder Sichtweite sein. Die Grenzen von jedem Einzelnen werden gewahrt.

Es gilt die Nein- Regel als Stoppsignal. Außerdem dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden.

Dabei halten wir einen sensiblen Blick auf die Kinder und versichern uns, dass diese Spielmomente bei allen Betroffenen ohne Machtgefälle und auf freiwilliger Basis geschehen. Wir orientieren uns dabei an unseren Handlungsrastern und Einschätzungskriterien (siehe Kapitel 4.3), die wir in gemeinsamen Arbeitsprozessen auf der Basis von professionellen Fortbildungs- und Informationsmaterialien erstellt haben.

Welche Materialien stellen wir zur Verfügung, damit das Kind ein gesundes Verhältnis zu seinem Körper lernen kann?

Wir haben verschieden Kleider zum Verkleiden in unserer Einrichtung. Umfunktioniertes Spielzeug dient als Massagegeräte. Verschiedene Sinnesmaterialien wie zum Beispiel Holz, Wolle, Tücher stehen den Kindern zur Verfügung. Öle werden genutzt in entsprechenden Situationen (z.B. vor dem Schlafen). Insgesamt gibt es eine breite Auswahl an Materialien, die den Kindern zur Verfügung steht.

Welche Regeln haben wir bezüglich des Umgangs mit dem eigenen Körper/ dem Körper der Anderen?

Bei Grenzüberschreitungen gilt die „Nein- Regelung“. Generell gilt: „Mein Körper gehört mir“. Beim Toilettengang werden die Kinder bei Bedarf begleitet. Die Pädagogen/-innen sind Sprachrohr für Kinder, die sich noch nicht entsprechend ausdrücken können. Bei Kindern, die gerade von der Windel entwöhnt werden, wird besonders darauf geachtet, dass sie in Ruhe zur Toilette gehen können. Auch alle anderen haben die Möglichkeit, in Ruhe zur Toilette zu gehen und einen Hebel an der Tür zu betätigen um ungestört zu sein.

Wie handhaben wir das Thema Nähe und Distanz?

Das Maß an Nähe und Distanz ist individuell vom Kind abhängig. Es erfordert viel Intuition und Fingerspitzengefühl von uns Pädagogen/-innen, das angemessene Maß situativ einzuschätzen.

Dabei behalten gilt es auch im Blick zu haben, dass wir unter den Kindern niemanden benachteiligen oder bevorzugen.



Auf den Schoß setzen

Ob sich die Kinder auf den Schoß einer Pädagogin setzen dürfen wird situativ gehandhabt.

Generell sitzen die Kinder in der Stube häufiger auf dem Schoß der Pädagogen/-innen, da sie oft noch ein größeres Nähe Bedürfnis haben als die Kindergartenkinder.

Das Bedürfnis zu kuscheln geht immer vom Kind aus, der Erwachsene darf die Kinder nicht für sein eigenes Bedürfnis ausnutzen. Die Kinder werden nicht gelobt, wenn sie sich zu jemandem auf den Schoß setzen, denn hier braucht es keine positive Verstärkung.

Küsschen geben

Auch das Küsschen geben ist sehr von der Situation abhängig. Untereinander dürfen sich die Kinder Küsschen geben. Wenn ein Kind einem/-r Erwachsenen ein Küsschen geben will, diese/-r es aber nicht möchte gibt er/sie ein Stoppsignal. Zum Beispiel: „Ich mag dich gerne, auch wenn ich keinen Kuss möchte.“

Wie handhaben wir die Wickelsituation

Wir sehen das Wickeln als einen Moment der Beziehungspflege. Diesen begleiten wir sprachlich und sind mit unserer Aufmerksamkeit ganz beim Kind. Das Kind hat dabei seinen eigenen abgetrennten, sichtgeschützten Raum.

Eincremen

In der Stube werden die Kinder im Windelbereich eingecremt, wenn sie wund sind. Sie werden entweder mit dem Finger oder mit einem Tuch eingecremt. Wenn Kinder deutlich machen, dass sie dies nicht wollen, gehen die Pädagogen/-innen in den Austausch mit den Eltern und besprechen, wie vorgegangen werden soll.

Im Kindergarten entscheiden die Kinder selbst ob sie gecremt werden wollen und ob sie sich selber eincremen oder eingecremt werden. Sonnencreme wird nur mit Einwilligung der Eltern benutzt.

Nackt sein

In der Stube sind die Kinder nur im Wickelbereich und nur für kurze Zeit nackt.

Im Kindergarten sind die Kinder teilweise im Bad für eine kurze Zeit nackt. Beim Schlafen bleibt die Unterwäsche an und bei Wasserspielen wird Badekleidung getragen.

Welche Möglichkeiten haben wir zur Fortbildung?

Wir können Fortbildungen zum Thema besuchen, uns in der Literatur fortbilden, mit den Teamkollegen/-innen austauschen und Fachkräfte zu Rate ziehen (z.B. am pädagogischen Tag)

Außerdem können wir uns Hilfe bei Beratungsstellen holen, zum Beispiel „Phönix“ oder „Nele“ (Siehe Netzwerkkarte im Kapitel 5).

3.5.4 Elternarbeit im Bezug zum sexualpädagogischen Konzept

Wir möchte gerne, dass die Eltern gut informiert sind und das sexualpädagogische Konzept unserer Einrichtung kennen. Dies kann im persönlichen Gespräch schon bei der Aufnahme des Kindes in unserem Kindergarten / Kinderstube geschehen, bei Elternabenden, die zu dem Thema gestaltet werden und / oder bei Entwicklungsgesprächen.



Außerdem werden die Mitarbeiter/innen bei entsprechenden Themen, die in der Praxis mit den Kindern immer wieder auftauchen, wie Wickelsituation, Toilettengang der Kinder, Doktorspiele, Rollenverständnis, etc... offen und feinfühlig das Gespräch suchen und das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung vertreten.

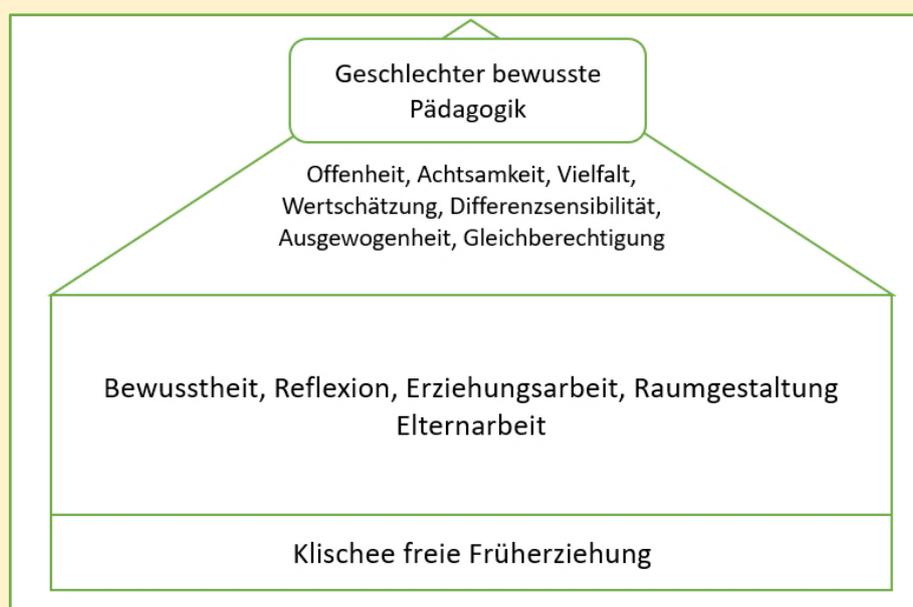
Ein Ordner mit dem sexualpädagogischen Konzept und Adressen von Beratungsstellen wird für alle Eltern zugänglich (auch in der Internetpräsenz) platziert.

3.5.5 Geschlechter bewusste Pädagogik und Genderperspektiven

Geschlechtersensible Pädagogik ist für uns kein starres Programm. Es geht vielmehr darum, den Blick auf die Kinder im pädagogischen Alltag zu erweitern und damit den geschlechtsbezogenen Themen der Kinder mit Offenheit und Neugier zu begegnen.

Gleichwohl wollen wir Erzieher/innen uns von unseren eigenen geschlechtsbezogenen Klischees und Rollenbildern lösen und sowohl uns selbst als auch den Kindern andere/neue Blickwinkel eröffnen und ermöglichen.

Wir haben uns gefragt, wie uns dies dauerhaft und nicht nur temporär gelingen kann. Das Bild eines Gebäudes, das von einem stabilen Fundament getragen wird, scheint uns dabei sehr passend.



Quelle: Gebäude der Geschlechter bewussten Pädagogik der Mitarbeiter/innen, Erarbeitung und Gestaltung der Mitarbeiter/innen der Waldorfeinrichtung, Feengarten Dillingen-Saar, 2021

Das **Fundament** bildet für uns die **Klischee freie Früherziehung**. Dieser etwas stämmige Begriff steht unter anderem für unsere Bereitschaft, individuelle unterschiedlich ausgeprägte Glaubenssätze, Stereotypen und Rollenzuschreibungen, die mit unserem Denken und Handeln verknüpft sind, zunächst einmal bei uns selbst wahrzunehmen und sich derer bewusst zu werden. Im nächsten Schritt geht es um offenen Austausch im Team, (Selbst-)Reflexion und Diskurs. Dies löst erfahrungsgemäß alte verkrustete Denkweisen auf und eröffnet ein neues Spektrum von Möglichkeiten.



Die **tragenden Wände** unseres Gebäudes setzen sich zusammen aus essentiellen Aspekten, wie **Bewusstheit, Reflexion, Erziehungsarbeit, Raumgestaltung und Elternarbeit**, die im Zusammenspiel das Gebäude der Geschlechter bewussten Pädagogik lebendig machen und entsprechend Raum geben.

Bewusstheit und Reflexion, Erziehungsarbeit:

Wie bereits erwähnt ist die Vorbildfunktion in unserer pädagogischen Arbeit von hoher Bedeutung, da Kinder sich, ihrem Naturell entsprechend, in Nachahmung üben. Sie orientieren sich nicht nur an Handlungen, sondern auch an Aussagen und Gesten der Fachkräfte, wenn es um geschlechtsspezifische Themen geht. Dies betrifft alle Bereiche des täglichen Lebens in Kindergarten und Stube, ob Nahrungszubereitung, Raumpflege, Handwerk, Basteln, Dekorieren, Garten, Bewegung, Pflege, etc... Indem wir als Vorbilder unabhängig von gängigen Rollenbildern handeln und sprechen, durchbrechen wir die klassische Rollenverteilung und vermitteln auf natürliche Weise den unendlichen Spielraum, den alle Geschlechter in unserer Kultur mittlerweile haben.

Außerdem reflektieren wir stets unsere eigene Haltung im Hinblick auf Geschlechter und verzichten auf typische Zuschreibungen. Andererseits wollen wir aber auch die sichtbaren Unterschiede wahrnehmen, die sich zeigen, ohne sie zu bewerten. Es ist also ein „sowohl, als auch“ und damit immer wieder ein Balanceakt, der eine große Herausforderung für uns als Fachkräfte darstellt. Gerade weil damit auch die regelmäßige Selbstreflexion und das Überdenken und Überschreiben eigener Konstrukte einhergehen soll.

Wenn wir den Kindern in unserer Einrichtung Geschlechter sensibel begegnen möchten, und ihren damit verbundenen Bedürfnissen gerecht werden wollen, dürfen wir nicht außer Acht lassen, wie wichtig es ist, dass es männliche und weibliche Fachkräfte bei uns gibt. Deshalb streben wir immer auch danach, hier einen guten Ausgleich zu finden, wenngleich sich dies leider sehr schwierig gestaltet. Die Zahl der männlichen Fachkräfte, die in Kindertageseinrichtungen arbeiten wollen, ist schon seit Jahren sehr gering. Dies zeichnet sich leider auch in unserer Einrichtung ab. Mehr männliche Fachkräfte würden die geschlechtliche Unausgewogenheit ausgleichen und damit auch den Kindern mehr Vielfalt an Orientierungsmöglichkeiten und Vorbildern bieten.

Geschlechterbewusste Pädagogik schließt natürlich die Beteiligung von Kindern mit ein. Gibt es Ideen, Wünsche, Unmut oder Verärgerung, hören und spüren wir Fachkräfte auch mit der „Gender sensiblen Antenne“ hin, ob vielleicht Impulse oder auch Veränderungen angebracht sind, damit den Bedürfnissen von Jungen und Mädchen gleichermaßen Rechnung getragen werden kann. Es geht dabei sowohl um Gleichberechtigung, als auch um die Sensibilität für Unterschiede.

Raumgestaltung und Spielmaterial:

Wir gestalten die Räume und das Angebot an Spiel, Bastel- und Beschäftigungsmaterialien so, dass es ausgewogen den Bedürfnissen der Jungen und Mädchen entspricht. Alles darf von beiden Geschlechtern genutzt werden und ist zum Großteil nicht geschlechtsspezifisch. Gender-Pädagogik kann aber im Gegenzug auch bedeuten, dass es für die Entwicklung der Kinder wichtig ist, geschlechtsspezifische Spiele zu respektieren, ebenso wie geschlechts-spezifische Angebote zu unterstützen.

- Die Werkbank steht selbstverständlich für Jungen und Mädchen zur Verfügung, Die Puppenecke bietet Puppen beider Geschlechter und das Handarbeiten, Kochen oder Kreatives begeistert beide Geschlechter gleichermaßen.



- Bei Rollenspielen im Jahresverlauf, wie z.B. das Weihnachts-/oder Geburtstagsspiel achten wir darauf, dass die Rollen nicht geschlechtsspezifisch verteilt werden.
- Wenn das Gruppengeschehen auf der freien Fläche mal zu wild wird, finden sich auch Möglichkeiten zum Rückzug, ein Sessel, Winkel und Ecken, Höhlen.
- Geht es Kindern gelegentlich einmal darum, mit ihren Kräften zu wetteifern, bauen wir im Garten z.B. Rennstrecken, Sprungmöglichkeiten oder auch mal einen Ring für Ringkämpfe auf. Dies wird natürlich von den Fachkräften begleitet und mit klaren Regeln wird für Fairness, Schutz und Sicherheit gesorgt.
- Bei der Auswahl von Bilderbüchern, Liedern, Fingerspielen etc. legen wir Wert darauf, dass keine klassischen Rollenklischees bestärkt werden.
- Mit gemeinsamen Spaziergängen, Marktbesuchen, Exkursionen, Waldtage o.ä. sehen wir gemeinsam „über den Tellerrand hinaus“ und ermöglichen den Kindern damit andere Perspektiven für die Wahrnehmung von Vielseitigkeit und Vielfalt in unserer Gesellschaft.

Elternarbeit in der Geschlechter bewussten Pädagogik:

Da wir Erzieher/innen unseren Blick für geschlechtsbezogene Zusammenhänge geschärft haben und weiterhin schärfen werden, können wir Eltern bewusst machen, wenn sie ihre Mädchen und Jungen (oft ohne dies zu beabsichtigen) „Geschlechts (stereo-)typisch“ behandeln. Darüber hinaus können wir den Eltern positive Rückmeldungen über vielfältiges und nicht stereotypes Verhalten der Kinder geben und damit geschlechtstypischen Klischees und Einengungen entgegenwirken.

Dies geschieht in Form von alltäglichem Austausch, situationsbedingten Gesprächen, Lektüren und Elternabenden.

Außerdem übernehmen wir als Einrichtung eine aktive Rolle darin, in einfühlsamer Weise, eingefahrene Rollenbilder in den Familien bewusst zu machen und gegebenenfalls zu Veränderungen zu ermutigen. Z.B. werden Väter und Mütter gleichermaßen in die Betreuung und Begleitung der Kinder mit einbezogen.

Beide Elternteile werden auch um Hilfe gebeten, wenn es um Aufgaben in den Arbeitskreisen und die Mitarbeit bei Veranstaltungen und Festen geht.

Das schützende, behütende **Dach** unseres Gebäudes der Geschlechter bewussten Pädagogik bilden die Werte, die sich aus dem Vorangegangenen ergeben: Differenzsensibilität, Gleichberechtigung, Offenheit, Achtsamkeit, Wertschätzung, Vielfalt, Ausgewogenheit.



4 Intervention und Krisenmanagement

4.1 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung klingt im ersten Moment logisch und eindeutig. Dennoch ist dieser - ebenso wie der Begriff, Kindeswohl - ein unbestimmter Rechtsbegriff, da es keine gesetzliche Definition gibt. Bei der Einschätzung in Einzelfällen muss daher individuell konkretisiert werden.

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird der Begriff der Gefährdung folgendermaßen definiert:

„Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (BGH FamRZ 1956, 350).“

Prof. Dr. Jörg Maywald hat Formulierungen getroffen, die erklärend ergänzen:

„Den Fachleuten aus Medizin, Psychologie, Pädagogik o.a. bleibt überlassen, die in dieser Definition enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe („erhebliche Schädigung“, „ziemliche Sicherheit“), für die Praxis handhabbar zu machen. Während manche Formen der Gefährdung (wie z.B. eine unzureichende Gesundheitsversorgung) unschwer zu erkennen sind, geht es in anderen Fällen (z. B. wenn ein Kind unter dem Streit der Eltern leidet) um schwierige Einzelfallabwägungen, die nicht frei sein können von subjektiven Urteilen und gesellschaftlichen Wertsetzungen.“

Kita Fachtexte, Maywald, Jörg: Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (2011),
https://www.kitaFachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf, (Stand: 23.07.2020)

Ob es sich nun um eine Situation innerhalb der Einrichtung oder auch außerhalb handelt, in der das Wohl eines Kindes mutmaßlich gefährdet wird, ist es unser Auftrag und unsere Pflicht in jedem Fall zu intervenieren, um die Gefahr abzuwenden und das Wohl des Kindes zu schützen. Im nachfolgenden Schaubild sind Faktoren dargestellt, die das Kindeswohl gefährden. Diese Faktoren dienen unter anderem als Maßstab, wann ein Eingriff in die Situation notwendig ist.



Quelle: Stadt Mannheim Jugendamt (nach Leeb et al. 2008)

4.2 Umgang mit Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Auch innerhalb unserer Einrichtung kann es zu unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdungen kommen. Sowohl durch Mitarbeiter/innen als auch durch Kinder. Sobald die Information einer möglichen Gefahr uns Mitarbeiter/innen erreicht, sei es durch Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen oder andere Personen, gilt es die Sachlage mit Bedacht und Umsicht abzuwägen und einzuschätzen, um dann angemessen und fachlich zu handeln. Gemeinsam als Team haben wir Handlungswege und Notfallplanung erarbeitet, um für den Ernstfall gut gewappnet zu sein. Dabei ist die Herangehensweise im Falle von Gewalt und Übergriffen unter Kindern eine völlig andere, als die, wenn die Gefahr von Mitarbeitern/innen ausgeht.

4.2.1 Machtmissbrauch, (sexuelle) Gewalt und Übergriffe durch Mitarbeiter/innen

Ein Schritt, der vor der Intervention kommt, ist die Einordnung von erzieherischem Verhalten und Interaktionen in unserem Kita Alltag in „Erwünschtes Verhalten“, „Kritisches Verhalten“ und „völlig inakzeptables Verhalten“. Dazu haben wir ein Ampelmodell erstellt. Hier sind einige Verhaltensweisen abgebildet. Natürlich könnte man weiter ergänzen. Wir denken aber, dass diese Begriffe ausreichen, um unsere Anschauung zu verdeutlichen.



4.2.2 Ampel Modell zur Einordnung von Mitarbeiterverhalten gegenüber den Kindern



Quelle: Verhaltensampel der Mitarbeiter/innen, Erarbeitung und Gestaltung der Mitarbeiter/innen der Waldorfeinrichtung, Feengarten Dillingen-Saar, 2021

Ist das Verhalten von Erzieher/innen oder anderen Mitarbeiter/innen im **gelben Bereich**, so ist zunächst Selbstreflexion und eigene Auseinandersetzung mit der Situation notwendig. Aber auch dem Kind gegenüber sollte deutlich gemacht werden, dass dieses Verhalten nicht in Ordnung war. Gegebenenfalls sollte sich der Erwachsene dafür entschuldigen bzw. sein Verhalten erklären. Erleben Kollegen/-innen dieses Verhalten, so ist es in einem Vieraugen-Gespräch bzw. im Team (je nach Situation) wichtig, die Sache anzusprechen und den/die Kollegen/-in darin zu unterstützen, andere Lösungen für entsprechende Situationen zu finden. Manchmal liegen auch private oder berufliche Überforderungen oder andere Stressoren vor. Auch da können Lösungen gefunden werden.

Befindet sich das Verhalten gegenüber dem Kind im **roten Bereich**, dann liegt eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor. In diesem Fall ist es die Pflicht aller Mitarbeiter/innen, die davon Kenntnis erlangen, zu handeln und ein Verfahren einzuleiten. Im Folgenden wird dies erläutert.

4.2.3 Notfallplanung

Es ist unerlässlich, dass das Verfahren angemessen und professionell geführt wird und einen guten Abschluss findet. Obwohl jede Situation individuell ist, gibt es für uns als Einrichtung klare Handlungsschritte, die wir einhalten, wenn es zu einer Krisensituation kommt. Außerdem haben wir die



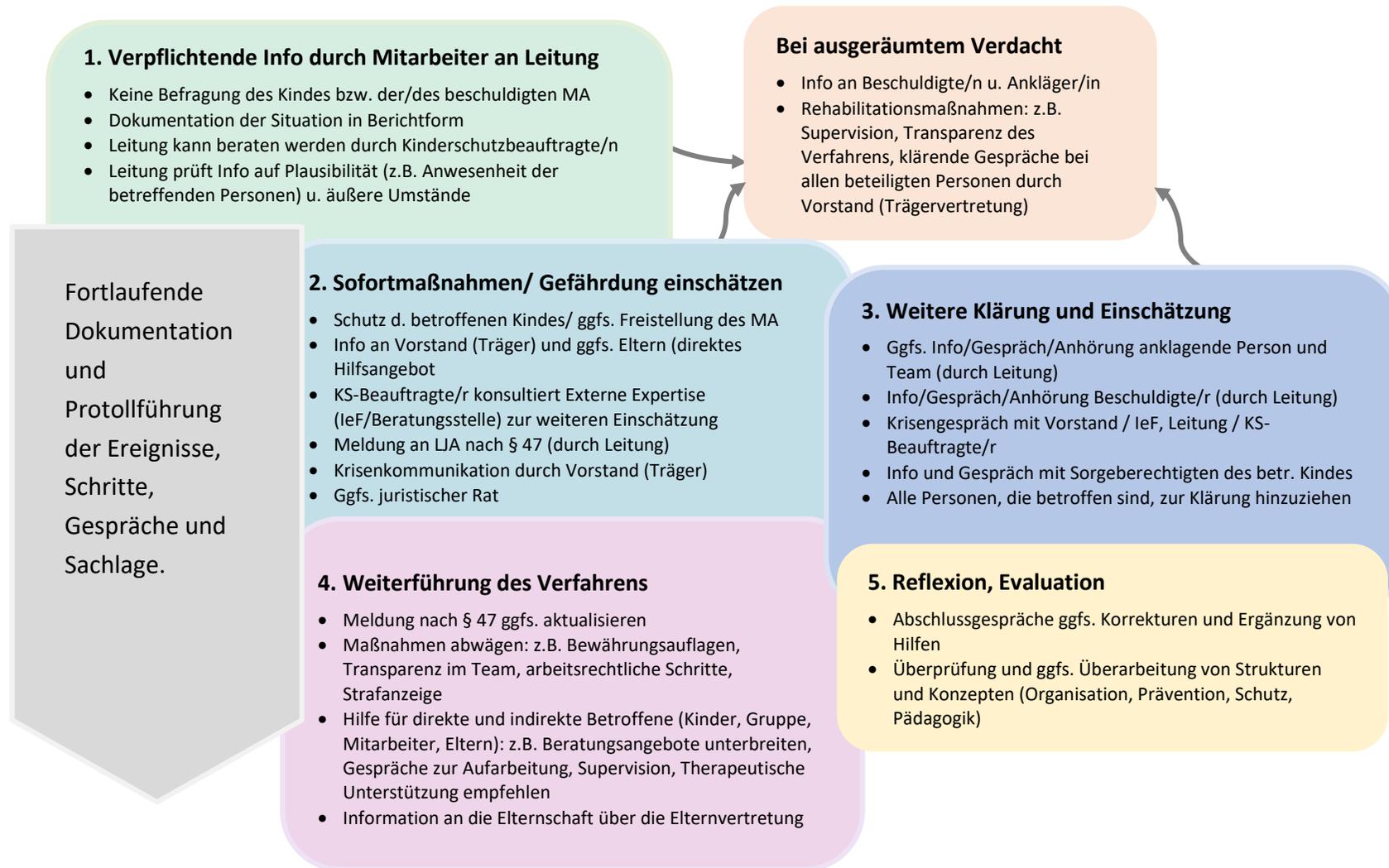
Rollen und die Verantwortlichkeiten geklärt, die Mitarbeiter/innen, Leitung und Träger dabei einnehmen sollen.

4.2.4 Allgemeine Regeln für das Verfahren

- Zeitnahe Meldung und Bearbeitung ist Pflicht.
- Dokumentieren, was gesehen und gehört wurde, ohne Interpretation. (Als Person, die erstmals in Kenntnis gesetzt wird über einen möglichen Fall von Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung)
- Keine Verschwiegenheitsversprechung gegenüber Kindern, die sich anvertrauen (um zu helfen, müssen entsprechende Personen in Kenntnis gesetzt werden)
- Bei allen Handlungen und Entscheidungen innerhalb des Verfahrens lautet der Grundsatz: Kinderschutz hat immer Vorrang
- Die konsequente durchgehende wertfreie Dokumentation über das gesamte Verfahren, die Sachlage, Besprechungen und Entscheidungen sind überaus wichtig und notwendig
- Das Verfahren soll planvoll und mit allen Verantwortungsträgern abgestimmt sein
- Zunächst von Unschuldsvermutung ausgehen bei Gesprächen mit dem/der Beschuldigten
- Informationen an die Eltern mit dem Grundsatz: Soviel wie nötig, so wenig, wie möglich (um vorschnellen Urteilen und Gerüchten vorzubeugen)
- Über das gesamte Verfahren hinweg bei Kommunikation mit Eltern und Öffentlichkeit immer mit einer Stimme sprechen (eine Person wird bestimmt, die öffentlich für die Einrichtung spricht)



4.2.5 Notfallplan bei Vermutung von Machtmissbrauch innerhalb der Einrichtung



Quelle: Notfallplan bei vermutetem Machtmissbrauch, Erarbeitung und Gestaltung der Mitarbeiter/innen der Waldorfeinrichtung, Feengarten, Dillingen-Saar 2021



4.2.6 Die Aufarbeitung mit dem betroffenen Kind und der Kindergruppe

Das Kind gilt es zu allererst zu schützen und eine Situation zu schaffen, in der es kein erneutes oder gar schlimmeres Leid erfährt. Gemeinsam mit den Eltern und ggfs. einer externen Beratung wird für das Kind die Hilfe und Unterstützung zur Verfügung gestellt, die es in der individuellen Situation benötigt.

Auch die Kindergruppe braucht ggfs. entsprechende Aufmerksamkeit und Unterstützung, je nach Situation.

4.2.7 Die Aufarbeitung mit den Eltern

Sowohl aus der Sicht der Einrichtungsleitung, als auch der des Trägers ist es unerlässlich, im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung, die Eltern des betroffenen Kindes von Anfang an mit ins Boot zu nehmen.

Sie werden informiert und auf den neuesten Stand der Sachlage gebracht über alles, was in der Situation für sie relevant ist. Sowohl persönliche Gespräche mit den Eltern als auch Empfehlung von Therapie- und Beratungsstellen gehören zur gemeinsamen Krisenbewältigung. Auch nach Beendigung des Verfahrens können weiterhin Gespräche erfolgen, wenn Dinge noch im Raum stehen, zu reflektieren oder aufzuarbeiten sind.

4.2.8 Rehabilitation des/der Mitarbeiter/s/in bei Auflösung des Verdachtes

Bestätigt sich ein Verdacht nicht bzw. löst er sich auf, so hat der/die beschuldigte Mitarbeiter/in ein Recht auf Rehabilitation. Alle betroffenen Personen erhalten die Information über die Unschuld. Die Tatsache und Zusammenhänge der falschen Beschuldigung werden geklärt und besprochen. Der/die Mitarbeiter/in und ggfs. das gesamte Team erhält Supervision als Unterstützung.



4.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Kinder befinden sich im Kindergartenalter bereits mitten in der psychosexuellen Entwicklung. Kindliche Sexualität zeigt sich völlig anders, als die von Erwachsenen. Unabhängig von gesellschaftlichen Normen ist es ein spielerisches, situationsbezogenes Herangehen. Der Wunsch nach Nähe verbindet sich oft mit dem Erkunden des eigenen Körpers oder derer gleichaltriger Spielpartner. Rollenspiele oder Doktorspiele kommen ins Spiel, um das, was Kinder mit ihrer eigenen Wahrnehmung bei den Anderen beobachten, zu imitieren oder einfach um zu experimentieren. Dies geschieht im eigenen Tempo und ist an den individuellen Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes geknüpft.

Zuweilen jedoch geschieht es, dass sexuelle Verhaltensweisen von Kindern zu sexuellen Übergriffen auf andere Kinder werden. Dies bedeutet eine ernstzunehmende Grenzüberschreitung des betroffenen Kindes und kann nachhaltig das Kindeswohl gefährden.

Es ist unsere Verantwortung in unserer Einrichtung, in entsprechenden Situationen in adäquater Art und Weise einzugreifen. Beteiligte Kinder müssen wir schützen bzw. ihnen helfen zu lernen, dass dieses Verhalten nicht in Ordnung ist und auch nicht geduldet wird.

Jedoch stellt sich natürlich die Frage, wann ist es ein sexueller Übergriff und wodurch unterscheidet sich dieses Verhalten von entwicklungsgemäßem, unbedenklichen Sexualverhalten? Des Weiteren, was braucht es, um einen guten Umgang mit der Situation zu gewährleisten, der allen Beteiligten gerecht wird?

Wir haben herausgestellt, welche Faktoren sind in unserer Einrichtung erforderlich, damit wir einen guten fachlichen Umgang mit dem Thema gewährleisten können:

- Kenntnisse der psychosexuellen Entwicklung der Kinder
- Klare Abgrenzung von Übergriffen zu entwicklungsgemäßem Verhalten
- Sexualpädagogisches Konzept
- Fortbildungen zum Thema
- Pädagogischer Austausch im Team
- Einbeziehung von Fachberatungsstellen
- Austausch mit den Eltern

4.3.1 Was ist ein sexueller Übergriff unter Kindern bzw. was kennzeichnet ihn?

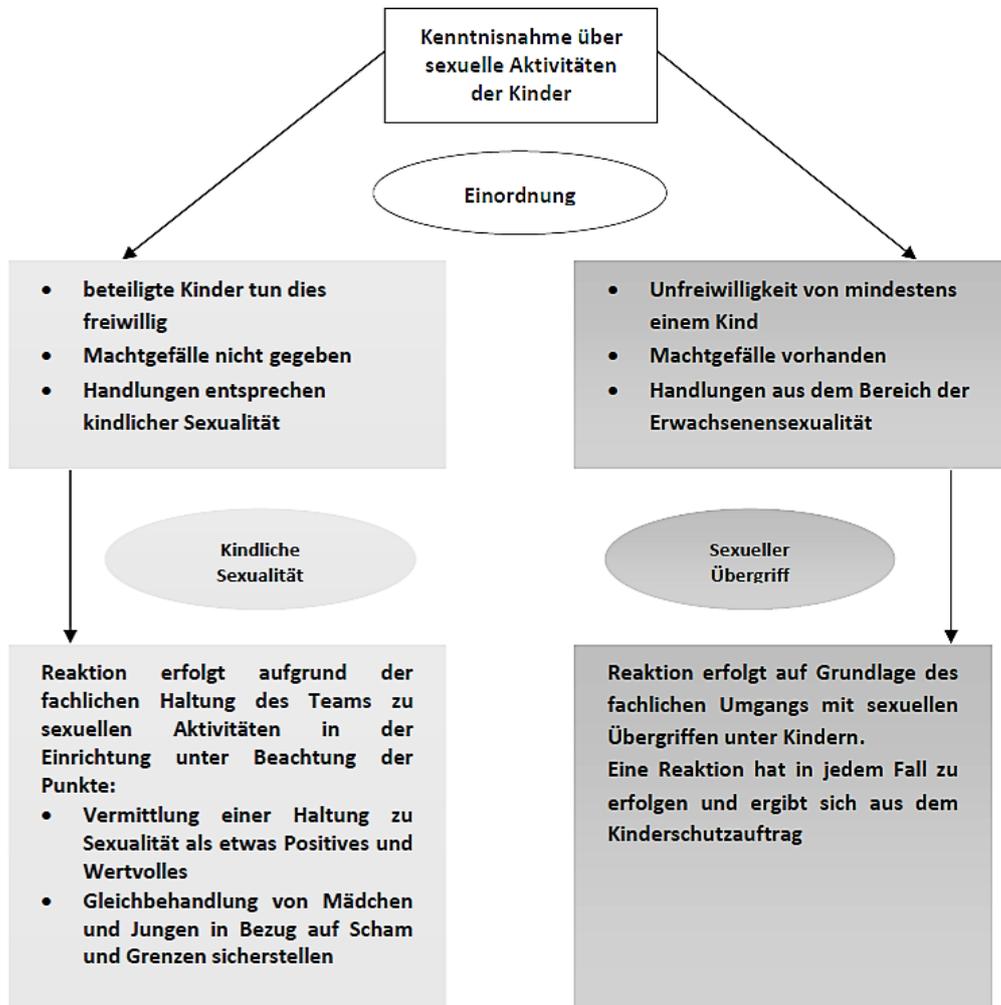
Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Quelle: Freund, U., Riedel-Breidenstein, D. (2004/2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln.



4.3.2 Umgang mit sex. Übergriffen unter Kindern in unserer Einrichtung

Das Wichtigste ist zunächst, zu einer Einschätzung zu kommen, worum es sich handelt, wenn wir Kenntnis von einer Situation erlangen. Dabei bietet folgendes Schaubild Orientierung:

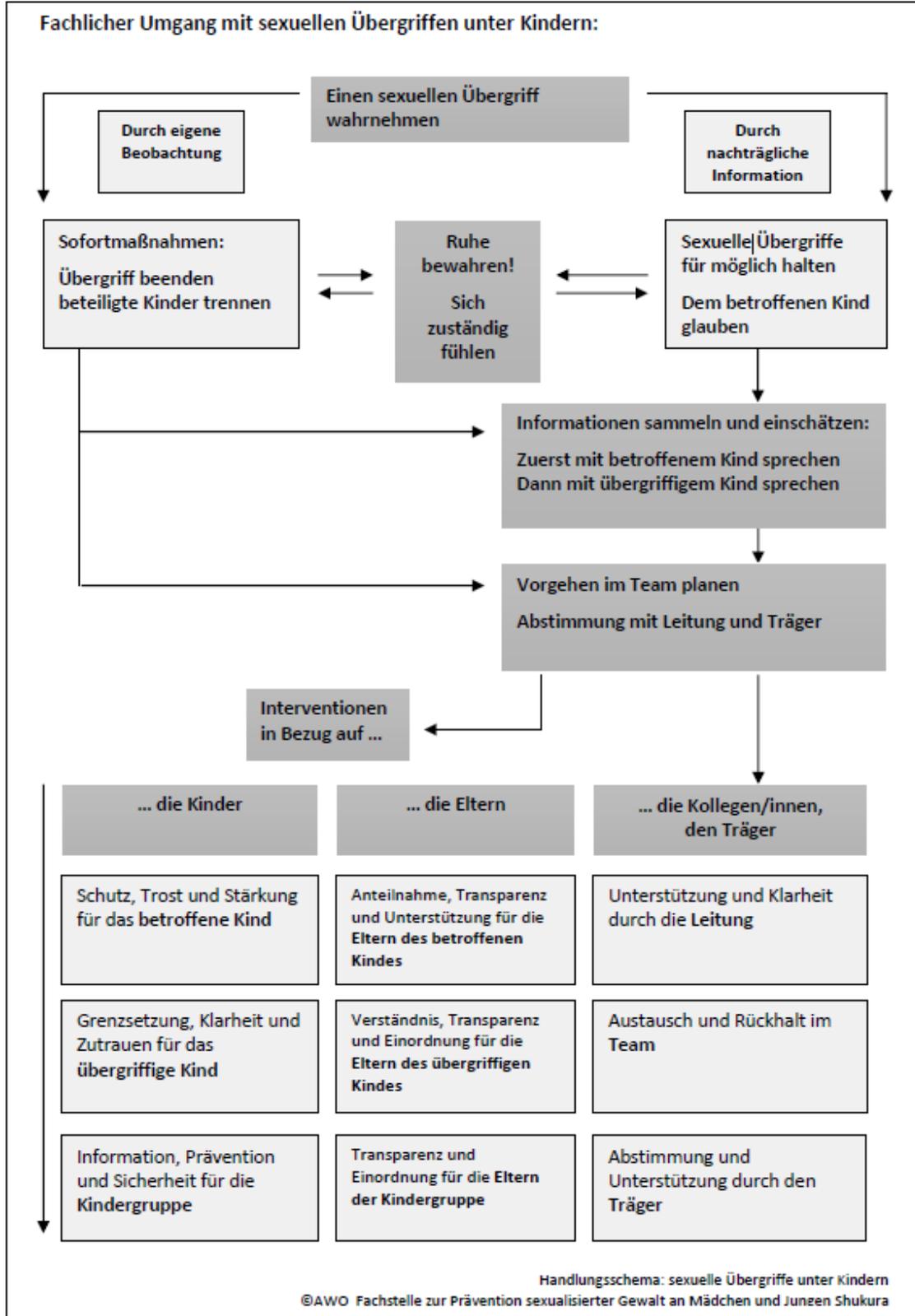


Zusammenfassung: Handlungsschema zur Unterscheidung kindlicher sexueller Handlungen von sexuellen Übergriffen unter Kindern
© Shukura – AWO - Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen



4.3.3 Handlungsraaster

Wenn wir zu der Einschätzung gelangen, dass es sich um einen sexuellen Übergriff unter Kindern handelt, ist das unten abgebildete Diagramm ein Leitfaden, an dem wir uns orientieren können. Jedoch ist uns klar, dass immer und bei allen Faktoren zum Wohle des Kindes abgewägt werden muss, was der nächste Schritt sein wird.





4.3.4 Weitere Schritte

- **Schriftliche Dokumentation** ist zwingend notwendig, um darzulegen, was geschehen ist, welche Beteiligte es gibt, was bisher unternommen wurde und mit welchem Ergebnis. Gleichzeitig kann sie zum roten Faden werden, wenn mehrere Ereignisse mit denselben Kindern folgen, wodurch die Chronologie der Ereignisse überschaubar und besser nachvollziehbar ist.
- **Zusammenarbeit mit Beratungsstellen** ist sehr hilfreich, um eine andere Perspektive oder andere Aspekte in Überlegungen und Handlungen mit einfließen zu lassen, damit gute Lösungen gefunden werden können. Auch sind Eltern oft sehr dankbar, wenn sie wissen, wen sie in ihrer Verunsicherung zu Rate ziehen können.
- **Meldung nach §47 SGB VIII Abs. 1 Nr. 2 an das Landes-Jugendamt.** Wir sind als Einrichtung dazu verpflichtet, bei Entwicklungen oder Vorfällen, die dazu geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, bereits im frühen Stadium eine Meldung in Berichtform an das LJA zu tätigen. In dieser Meldung werden Namen von Kindern pseudonymisiert.

4.3.5 Aufarbeitung

In dieser Situation können sich bei allen Beteiligten Frust, Verdrossenheit, Wut, Ärger und auch Konflikte untereinander aufstauen bzw. entwickeln. Hier sind z.B. die Eltern des übergriffigen Kindes sowie des betroffenen Kindes in einer schwierigen Situation im Bezug zueinander. Deshalb kann es hilfreich sein, klärende oder vermittelnde Gespräche zu führen, um möglichst eine gute Basis für das weitere Miteinander zu schaffen. Dies bieten wir gerne in solchen Situationen an.

Auch unter den Kindern können sich Dinge festgefahren haben. Gute Beobachtung und entsprechende Aufmerksamkeit liegen in unserer Verantwortung, sowie das Ansprechen und Klären von Differenzen. Auch der behutsame regenerative Umgang mit betroffenen Kindern ist uns ein Anliegen, damit diese wieder gerne kommen und wieder unbeschwert sein können.

Außerdem kann es natürlich zu Differenzen mit uns als Einrichtung kommen. Hier sind wir offen für Klärung und Lösung auch mit Hilfe von externen Beratungskräften.

4.4 Umgang mit Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung gemäß SGB VIII § 8a

Auch in der persönlichen Umgebung der Kinder, wie der häuslichen Gemeinschaft/Elternhaus kann es zur Kindeswohlgefährdung kommen. Der Gesetzgeber formuliert hierzu einen konkreten Schutzauftrag gegenüber uns als Kindertageseinrichtung.

4.4.1 Auszug SGB VIII §8a Absatz 4

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei



den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

4.4.2 Wahrnehmung unseres Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

Aus gesetzlichen und ethischen Gründen sind wir dazu verpflichtet, unseren Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen.

Kindeswohlgefährdung, kann in **unterschiedlichen Formen** in Erscheinung treten (Vgl.: Schaubild „Kindeswohlgefährdung“ Kapitel 5, Intervention und Krisenmanagement):

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Körperliche und seelische Misshandlungen
- Sexueller Missbrauch/ Sexuelle Gewalt
- Emotionale Vernachlässigung
- (Dauerhafte) Überforderung u./o. Erkrankung eines oder beider Elternteile

4.4.3 Risikoabschätzung bei Verdacht

Liegen uns während der täglichen Arbeit mit den Kindern vermeintlich „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Vgl.: Kapitel 3.2., Kindeswohlgefährdung) vor, ist es unsere Aufgabe, als pädagogische Fachkräfte, diese zu erkennen. Um dafür kompetent und gut vorbereitet zu sein, ist es für uns wichtig, regelmäßige Fortbildungen zum Thema wahrzunehmen. Fachwissen und Praxissicherheit sind wichtige Aspekte für den professionellen Umgang mit derartigen Situationen.

„**Gewichtige Anhaltspunkte**“ für eine Gefährdung des Kindeswohls können sich wie folgt darstellen (Quelle: Der Paritätische Gesamtverband (2016): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin):

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- sexualisiertes Verhalten des Kindes
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen



- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig
- ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes



Bei all diesen Anhaltspunkten ist uns klar, dass Formen und Ausmaße von Gefahrensituationen sehr verschieden sein können. Zudem muss auf akute Bedrohungen anders reagiert werden, als auf chronische Defizite, Störungen in der Beziehung oder Fehler in der Pflege. Deshalb ist es wichtig, immer individuell auf die Situation und den Einzelfall zu schauen und kein vorschnelles Urteil zu fällen.

„Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende, schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach § 8 a SGB VIII aus.“

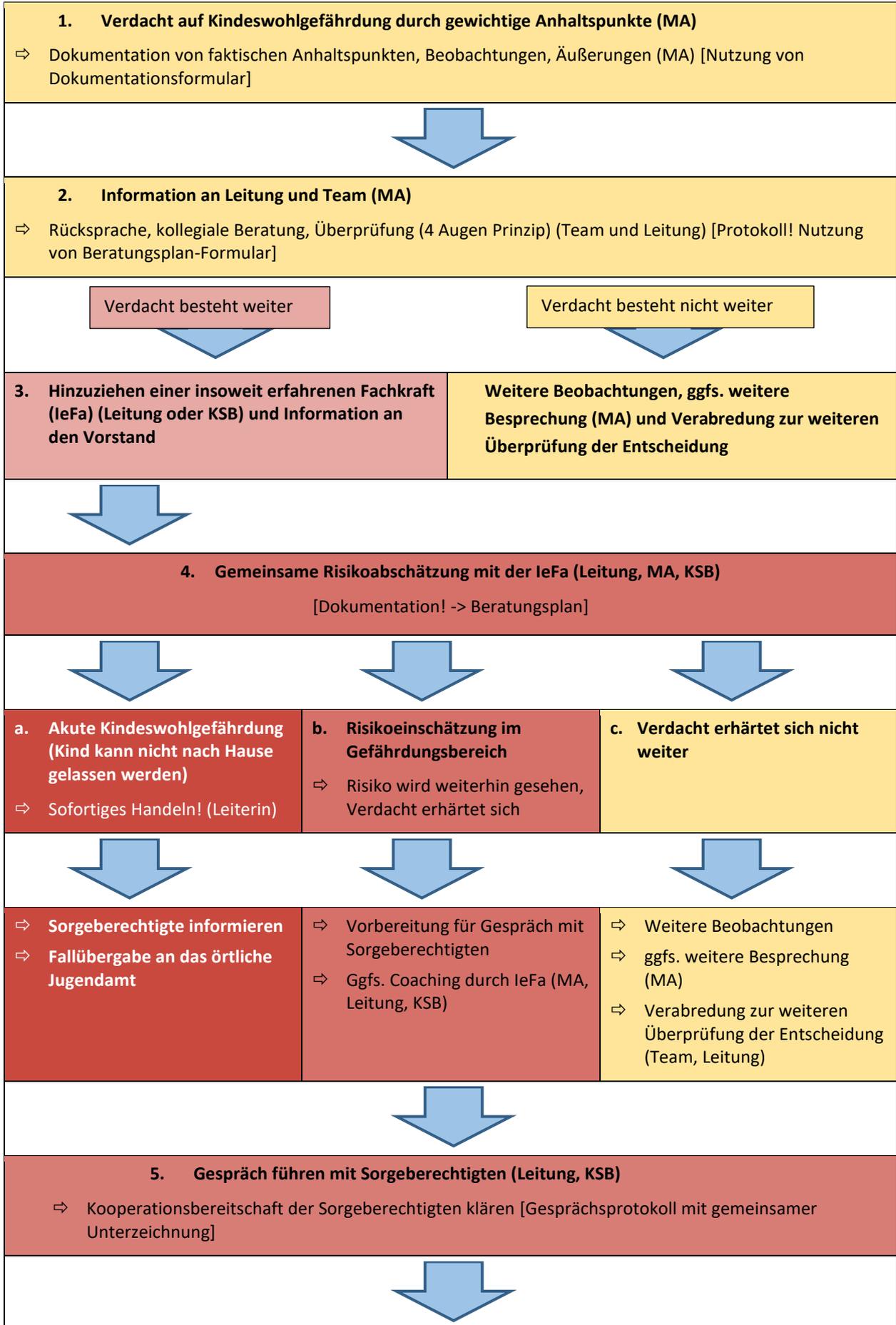
Quelle: Der Paritätische Gesamtverband (2016): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin.

Um zu einem treffenden Bild zu gelangen, wollen wir für einen qualifizierten Einschätzungsprozess folgende Faktoren mitberücksichtigen:

- ⇒ Die erkennbaren Gefährdungsrisiken
- ⇒ Die vorhandenen Ressourcen
- ⇒ Die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Übernahme von Verantwortung
- ⇒ Problemeinsicht und Hilfeakzeptanz der Eltern



4.4.4 Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII, §8a





Quelle: Verfahrensablauf im Falle der Kindeswohlgefährdung gemäß §8a, Erarbeitung und Gestaltung der Mitarbeiter der Waldorfeinrichtung, Feengarten, Dillingen-Saar, 2021



4.5 Netzwerk und Kooperation

Netzwerkkarte – Kinderschutz im Feengarten		
Personen, Institutionen	Funktion	Kontakt Daten
Frau Funk-Chungu, Landesjugendamt / Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Mitarbeiterin für alle Kitas im Saarland • Empfängt §47 Meldungen 	Festnetz: 0681 5012074 Email: p.funk-chungu@soziales.saarland.de Adresse: Ursulinenstraße 8-16 66111 Saarbrücken
Herr Weber, Kreisjugendamt Saarlouis	<ul style="list-style-type: none"> • Leiter und zuständiger Mitarbeiter für Kitas im Raum Saarlouis • Empfängt §8a Meldungen 	Festnetz: 06831 444220 Mobil: 0172 6561670
Kreisjugendamt Saarlouis Büro	Verwaltung	06831 444555 Adresse: Prof.-Notton Straße 2, 66740 Saarlouis
Herr Flatau Beratungsstelle Phoenix	<ul style="list-style-type: none"> • Berater, Psychologe M.Sc. • Ansprechpartner im Fall von sexueller Gewalt gegen Jungen auch unter Kindern (Betroffene) 	Festnetz: 0681 7619685 Fax: 0681 7619686 Email: Marco.Flatau@lvsaarland.awo.org Adresse: Schubertstraße 6, 66111 Saarbrücken
Nele, Verein gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Ansprechpartner im Fall von sexueller Gewalt gegen Mädchen auch unter Kindern (Betroffene) 	Festnetz: 0681 32058 oder - 32043 Email: Nele-sb@t-online.de Adresse: Dudweilerstraße 80 66111 Saarbrücken
SOS Beratungsstelle	Büro	Festnetz: 0681 9365275 Email: kd-saarbruecken@sos-kinderdorf.de Adresse: Johannisstr. 6 66111 Saarbrücken
SOS Beratung Kinderschutz	leFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)	Festnetz: 0681 9365275



Vereinigung der Waldorfkindergärten	• Fachberatung	Festnetz: 06898 6891962 E-Mail:
--	----------------	------------------------------------

5 Quellenverzeichnis (wird noch ergänzt)